Sammlung

der

vom Anfang des Jahres 1832 bis Ende März 1839

hinsichtlich des österreichischen

Gesetzbuches über Verbrechen

nachträglich erschienenen

Verordnungen und Gesetze.

Von

St. Blumentritt.

Sammlung

der

vom Anfang des Jahres 1832 bis Ende März 1839

hinsichtlich des österreichischen

Gesetzbuches über Verbrechen

nachträglich erschienenen

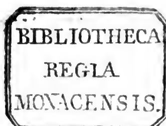
Verordnungen und Gesetze.

Von

St. Blumentritt.

Wien, 1840.

Verlag von Mösle's Witwe & Braumüller.



Vorerinnerung.

Da das von Herrn Andreas Visini im Jahre 1832 herausgegebene sehr schätzbare Handbuch der Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen, nur die Verordnungen, welche bis zu Ende des Jahres 1831 nachträglich ergangen sind, umfaßt, seither aber wieder mehrere auf diesen wichtigen Zweig der Justizpflege Bezug nehmende Gesetze erflossen sind, so habe ich diese vom Anfange des Jahres 1832 bis Ende März 1839 zu dem österreichischen Strafgesetze über Verbrechen nachträglich erschienenen Verordnungen gesammelt und herauszugeben beschlossen.

Dadurch glaube ich sowohl dem Richteramts-Candidaten, als auch dem schon praktisch amtirenden Juristen nützen zu können, weil hiedurch theils das mühevolle Nachsuchen in den Normalienbüchern bei Gelegenheit des Bedürfnisses einer derlei Verordnung, theils das mehr

kostspieligere Anschaffen der einzeln gedruckten Verordnungen erspart wird. Die Verordnungen selbst sind in chronologischer Ordnung zusammengestellt und aus ämtlichen Quellen entnommen, wobei ich bemerke, daß ich bei einigen, welche ich aus der Justizgesetzsammlung entlehnte, zugleich die betreffende Nummer dieser legalen Sammlung anführte.

Wr. Neustadt im Juli 1839.

St. B.

1.

Hofkanzleidekret vom 27. Jänner 1832 an das küstenländische Gubernium, dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Hofdekret vom 10. Februar 1832.

(J. G. S. Nr. 2547.)

Die Anfrage wegen Behandlung der Kriminal-Gerichtsbeisitzer rücksichtlich der Führ- und Zehrungskosten, im Falle sie außer ihrem Wohnsitze zu Thaterhebungen beigezogen werden, findet man über vorläufiges Einvernehmen mit der obersten Justizstelle und der allgemeinen Hofkammer dahin zu erledigen, daß jenen Personen, welche nach dem §. 237 des I. Thls. des St. G. B. zu Thaterhebungen beigezogen werden, in dem Falle, als sie sich hierzu außer ihrem Wohnorte zu verfügen haben (was jedoch nur in sehr seltenen Fällen von Erhebungen in unbewohnten Ortschaften statt finden kann, weil bei Erhebungen in unbewohnten Orten immer aus dem Orte selbst zwei Vertrauen verdienende Personen beizuziehen sind), die ihren persönlichen Verhältnissen angemessene Fuhr und Kost nach der Analogie des §. 528 des I. Thls. des St. G. B. zu vergüten oder zu verschaffen ist, daß jedoch hierbei alle unnöthigen Kosten vermieden und dergleichen Beisitzer, so weit es thunlich ist, in dem Wagen des abgeordneten Gerichtsbeamten mitgenommen werden sollen.

2.

Hofkanzleidekret vom 8. März 1832 an das illirische und küstenländische Gubernium in Folge allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner 1832, dem innerösterr. küstenländischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Dekret der obersten Justizstelle vom 22. Juni 1832.

(J. G. S. Nr. 2552.)

Die in dem Hofdekrete vom 13. Juli 1827 (J. G. S. Nr. 2291) enthaltene Vorschrift über die Strafe der Ver-

untreuung der Waisen- und Depositen-Gelder wird auf den Villacher Kreis, Krain und die Küstenlande ausgedehnt.

3.

Cirkular der k. k. n. ö. Regierung vom 9. März 1832, Z. 19,768, in Folge Hofdekrets vom 31. Februar 1832, den Landgerichten im V. U. W. W. mitgetheilt durch Kreisamts-Cirkulare vom 22. April 1832.

Schon mit hoher Regierungs-Eröffnung vom 16. September 1823, Z. 46,454, wurde über ein zwischen der k. k. vereinten Hofkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle gepflogenes Einverständniß das Kreisamt (V. U. W. W.) angewiesen, mit unnachsichtlicher Strenge darauf zu dringen, daß die vierteljährigen Kriminal-Tabellen jederzeit in den ersten Tagen nach Ablauf des Quartals an das Kreisamt gelangen.

Nunmehr aber wurde zu Folge Hofdekrets vom 31. v. M. über das zwischen der k. k. Landesregierung und dem k. k. Appellations- und Kriminal-Obergerichte gepflogene Einvernehmen mit hohem Regierungserlasse vom 9. d. M., Z. 19,768 angeordnet, daß die Landgerichte unfehlbar die jährlichen summarischen Ausweise längstens bis 10. Jänner jeden Jahres und die Quartal-Tabellen immer binnen 3 Tagen nach Ablauf des Quartals beim Kreisamte zu überreichen, den Jahresausweis aber nie mit einer der Quartal-Tabellen kumuliren, sondern mittelst abgesonderten Berichtes erstatten sollen. Da das hohe Hofdekret die Sanktion dieser Vorschrift durch eine angemessene und auch streng einzutreibende Geldstrafe befiehlt, so wird auf die Ueberschreitung jener Fristen hiermit eine unnachsichtliche Geldbuße von 5 fl. C. M. festgesetzt, wobei das Kreisamt der Hoffnung Raum gibt, daß kein Landgericht dem Kreisamte zu dieser Ahndung Anlaß geben werde.

Jene Termine sind in der periodischen Berichts-Tabelle genau ersichtlich zu machen.

4.

Hofdekret vom 23. März 1832, an sämmtliche Appellationsgerichte im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen.

(J. G. S. Nr. 2554.)

Ueber die Frage, ob die Diäten und Reisekosten der Aerzte und Wundärzte, welche zu den Kriminal-Untersuchungen beigezogen werden, dem Inquisiten, wenn er zu dem Ersatze der Kriminalkosten verurtheilt wird, aufzurechnen seyen, wird bedeutet, daß unter den Diäten und Reisekosten, von welchen das Hofdekret vom 10. Oktober 1818, Nr. 1508 der J. G. S. spricht, nur jene der Beamten, nicht aber auch jene der Aerzte und Wundärzte zu verstehen sind, und daß daher das in der J. G. S. enthaltene Hofdekret durch den auf die im Eingange vorausgesendeten Worte »bei Kriminal-Untersuchungen sind die Diäten und Reisekosten unmittelbar zu folgen habenden Ausdruck« der Beamte seine nähere und klare Bestimmung erhalte.

5.

In's Strafgesetz gehörige §§. aus dem durch Hofdekret vom 2. April 1832 an sämmtliche Länderstellen erlassenen Auswanderungsgesetze vom 24. Mai 1832.

§. 37. Wenn der kontumazirte Abwesende oder der Auswanderer noch anderer Handlungen beschuldigt wäre, welche die Gesetze als Verbrechen erklären, so sind diese ohne Verzug dem kompetenten Kriminalgerichte anzuzeigen, welches nach seinem Wirkungskreise zu verfahren hat; indessen ist aber das Civil- und politische Verfahren einzustellen.

§. 38. Nachdem das Kriminalgericht sein Verfahren geendigt hat, so wird es die Akten der civilgerichtlichen oder der politischen Instanz übergeben, damit über die besondern Folgen der Abwesenheit oder der Auswanderung erkannt werde.

6.

Hofdekret vom 5. Mai 1832 an das böhmische Appellationsgericht über dessen Bericht vom 27. März 1832.

(J. G. S. Nr. 2561.)

Die Vorschriften des 11. Hauptstückes des I. Theils des St. G. B. sind auch auf die an die Stelle und Bestimmung des vorigen Gränz-Kordons und der andern Gränzen bestandenen Civil-Aufsicht getretenen Individuen der Gränzwache anzuwenden.

7.

Hofdekret vom 7. Juli 1832, an sämmtliche Appellationsgerichte über Note der allgemeinen Hofkammer vom 30. Mai 1832.

Den vermögenslosen Witwen der in Untersuchung verfallenen vom Amte und Gehalte suspendirten, mit Alimentationen betheilt gewesenen, jedoch vor vollendeter Untersuchung verstorbenen Beamten soll, so lange nicht über ihren Pensionsanspruch erkannt wird, vom Tage der Einstellung der Alimentation ihres Gatten an, gleichfalls eine Alimentation verabfolgt werden, welche denselben mit einem Dritttheil oder nach Verhältniß ihrer Umstände und des Erfordernisses zum Lebensunterhalte, so wie der größern oder mindern Zahl der vorhandenen unversorgten Kinder mit der Hälfte der normalmäßigen Pension, die ihnen, wenn sie pensionsfähig erkannt worden wären, gebührt haben würde, zu bemessen ist.

8.

Hofdekret vom 17. August 1832 an das tirolisch-vorarlbergische Appellationsgericht über dessen Bericht vom 30. Juni dieses Jahrs.

(J. G. S. Nr. 2571.)

Ein Kandidat zum Civil- und Kriminal-Richteramte, welcher auch in der zweiten mit ihm vorgenommenen

Prüfung nicht Genüge geleistet hat, ist zu einer dritten Prüfung nicht zuzulassen.

9.

Hofkanzleidekret vom 15. September 1832 an die n. ö. Regierung.

(J. G. S. Nr. 2576.)

Ueber das Gesuch der 11 ältesten Auskultanten des Kriminal-Senats des hiesigen Magistrats um Ernennung zu wirklichen Kriminal-Aktuaren ist unter dem 7. September d. J. folgende allerhöchste Entschließung erflossen: Ich gestatte, daß bei dem Kriminal-Senate des Wiener Magistrats, insoweit es nothwendig ist, eben so viele Aktuare angestellt werden, als Räthe vorhanden sind, und daß für die Aktuare dieses Senats die Besoldung zu 500 und 400, und das Quartiergeld zu 60 fl. festgesetzt werde, und will, daß künftig den Auskultanten dieses Senats keine Adjuten mehr bewilligt werden.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird die Regierung, nachdem der von Sr. k. k. Majestät vorausgesetzte Fall der Nothwendigkeit nach der einstimmigen Ueberzeugung der Behörden wirklich eintritt, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, zur Ernennung eilf neuer Aktuaren die vorschriftmäßige Einleitung zu treffen, und nach erfolgter Anstellung derselben den 12 ältesten Aktuaren der Gehalt von 500 fl. den 11 jüngeren der Gehalt von 400 fl. und jedem Aktuar ein Quartiergeld von 60 fl. jährlich anweisen zu lassen.

10.

Hofdekret vom 21. Dezember 1832 an sämmtliche Appellationsgerichte zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. Oktober 1832.

(J. G. S. Nr. 2582.)

Die Vorschrift des Hofdekrets vom 17. November 1826, Nr. 2231 d. J. G. S., über die Feierlichkeit bei Ablegung des Eides, findet, in so fern sie die Aufstellung

eines Kruzifixes und 2 brennender Wachskerzen betrifft, auf Eide, welche von helvetischen Konfessions-Verwandten abgelegt werden, keine Anwendung.

11.

Kreisamts-Cirkulare vom 22. Dezember 1832, in Folge Regierungserlasses vom 17. Dezember 1832, Z. 70,117, den Landgerichten im V. U. W. W. mitgetheilt in Betreff der Maßregeln wegen Verhütung des Entkommens der Verhafteten.

Das k. k. Appellationsgericht hat aus den kreisämtlichen Erhebungen über die seit einiger Zeit sich vermehrenden Entweichungen der Arrestanten aus den Landgerichts-Arresten die Ueberzeugung erhalten, daß solche seltener in der fehlerhaften Beschaffenheit der Gefängnisse ihren Grund hatten, als in der vernachlässigten Auf- und Nachsicht von Seite der Gefangenwärter und wohl auch in der, von den Landgerichts-Verwaltern versäumten Pflicht darüber zu wachen, daß die Vorschriften zur Hintanhaltung solcher Entweichungen genau befolgt werden.

Die hohe Landesstelle hat daher unterm 17. d. M., Z. 70,117, im Einverständnisse mit dem k. k. Appellationsgerichte dem Kreisamte aufgetragen, sämmtlichen Landgerichten unter Androhung strenger Ahndungen allenfalls auch angemessener Geldstrafen die genaue Befolgung der im St. G. B. I. Theil, 2. Abschnitt, 5. Hauptstück enthaltenen Vorschriften einzuschärfen, ganz besonders aber den Verwaltern bei strenger Verantwortung und Ahndung den §. 333, wenn es bei Entweichungsfällen sich zeigen würde, daß dazu eine Vernachlässigung der ihnen dießfalls obliegenden Oberaufsicht beigetragen habe, in Erinnerung zu bringen.

Weil sich aber die Gerichts-Inhaber selbst mit einer Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit ihrer Beamten oder der Gerichtsdiener nicht entschuldigen können, indem ihnen deren Wahl überlassen ist, so sey ihnen anzuempfeh-

len, hierbei mit größt möglichster Vorsicht vorzugehen, und insbesondere bei Gefangenwärtern auf Verläßlichkeit, Nüchternheit und auf ein reiferes, jedoch kräftiges Alter zu sehen, damit nicht wie schon geschehen, unerfahrene junge Burschen oder gar Weibspersonen zu der Aufsicht der Gefängnisse verwendet werden. In dieser letztern Beziehung wird übrigens noch die genaue Beobachtung der mit Cirkulare vom 28. Juli 1815, Nr. 147, bekannt gegebenen Instruktion zur Pflicht gemacht.

12.

Hofdekret vom 4. Jänner 1833 an das n. ö. Appellationsgericht im Einvernehmen mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen.

(J. G. S. Nr. 2583.)

Die in dem Hofdekrete vom 20. April 1809 (J. G. S. Nr. 888) ertheilte Vorschrift über die Verpflichtung der Mitschuldigen, für den ganzen Betrag der Criminal-Kosten zu haften, findet keine Anwendungen auf diejenigen, die wegen Verdachts eines gemeinschaftlich verübten Verbrechens in Untersuchung gezogen, aber wegen Mangels am rechtlichen Beweise losgesprochen worden sind.

13.

Hofdekret vom 11. Jänner 1833 an das Gallizische Appellationsgericht.

(J. G. S. Nr. 2586.)

Die durch allerhöchste Entschließung vom 16. November 1817, Hofdekret vom 17. Jänner 1818, J. G. S. Nr. 1405 ertheilte Vorschrift über die Festtage der Juden, ist auf Bußtage nicht auszudehnen, mithin auf die Bußtage der Juden bey gerichtlichen Vorladungen zur Eidesablegung keine Rücksicht zu nehmen.

14.

Hofdekret vom 12. Jänner 1833 an das innerösterr. küstenländische und tirolisch=vorarlbergische Appellationsgericht.

(J. G. S. Nr. 2587.)

Dem innerösterr. küstenländischen und dem tirolisch=vorarlbergischen Appellationsgerichte wird die Verordnung der vereinten Hofkanzlei wegen einigen Anfragen über die gerichtlichen Leichenbeschauen in den Städten Innsbruck, Laibach und Triest vom 19. Juli 1832 mitgetheilt.

*) Beylage.

Hofkanzlei=Verordnung vom 19. Juli 1832 an die Gubernien zu Innsbruck, Laibach und Triest zu Folge allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1832.

Ueber die Bedenken, welche in Beziehung auf die Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschauen erhoben wurden, und die im Wesentlichen darin bestanden, ob

a) solche Beschauen, welche in der Regel im allgemeinen Krankenhause vorgenommen werden müssen, nicht auch ausnahmsweise an dem Orte, wo der Leichnam gefunden wurde, dann vorgenommen werden dürfen, wenn hierzu nach dem Ermessen des Kriminalgerichtes besondere Gründe vorhanden sind, und

b) ob und in welcher Art die Zuziehung von Schülern zu den gerichtlichen Leichenbeschauen zuläßig sey, indem es Fälle gebe, wo das Gericht die absolute Nothwendigkeit der Geheimhaltung der bei solchen Beschauen vorkommenden Umstände anerkenne, ist die allerhöchste Entschließung dahin erfolgt, daß es

ad a) bei den sämmtlichen Länderstellen der altdeutschen Provinzen eröffneten allerhöchsten Entschließung vom 19. Juli 1812 (J. G. S. Nr. 998) zu verbleiben habe, vermöge welcher alle gerichtlichen Leichenbeschauen ohne Ausnahme und Rücksicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen in dem allgemeinen Krankenhause vorgenommen werden müssen, jedoch gestatten Se. Majestät

ad b) daß in jenen einzelnen Fällen, wo das Gericht die absolute Nothwendigkeit der Geheimhaltung der bei dem gerichtlichen Leichenbeschauen vorkommenden Umstande anerkennt, eine solche Leichenbeschau auch außer den Vorlesungen, somit in Abwesenheit der Schüler der gerichtlichen Arzneikunde, vorgenommen werden können.

15.

Hofkanzleidekret vom 15. Jänner 1833 an das tirolisch-vorarlbergische Gubernium zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner 1833.

(J. G. S. Nr. 2589.)

Seine Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die Verordnung der ehemaligen Central-Organisirungs-Hofkommision vom 1. April 1816, womit die Polizei- und Sicherheitswachen gegen Verfolgte und Flüchtlinge, die auf dreimaliges Anrufen der Wachen zum Haltmachen nicht stehen bleiben, zu schießen berechtigt wurden, für Tirol und Vorarlberg außer Wirksamkeit gesetzt, auch sich in dieser Beziehung nach den Bestimmungen des §. 284, I. Theil des St. G. B. benommen werde.

16.

Hofdekret vom 1. Februar 1833 an sämmtliche Appellationsgerichte zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner 1833.

(J. G. S. Nr. 2591.)

Dem durch ein Verbrechen Beschädigten ist die Einsicht der Kriminalakten, wenn der Beschuldigte nicht verurtheilt wird, nicht zu gestatten und hierin auch dem Fiskus kein in dem Gesetze nicht gegründetes Vorrecht einzuräumen.

17.

Hofdekret vom 22. März 1833 an sämmtliche Appellationsgerichte zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. März 1833.

(J. G. S. Nr. 2604.)

Ueber die Vergütung der Kosten des eingeleiteten Standrechtes in den Fällen, wo das versammelte Standrecht kein Urtheil fällt, sondern die Untersuchung dem ordentlichen Kriminalgerichte zuweiset, haben Se. k. k. Majestät folgendes anzuordnen geruht: jene Inquisiten, welche das Standrecht dem ordentlichen Kriminalgerichte übergibt, haben nur dann, wenn sie von diesem des Verbrechens, das die Zusammenberufung des Standrechtes veranlaßt hat, schuldig erkannt werden, den Ersatz der durch das Standrecht veranlaßten außerordentlichen Kosten zu tragen, nicht aber, wenn sie ab instantia losgesprochen werden.

18.

Hofkanzleidekret vom 17. Mai 1833 an sämmtliche Länderstellen zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. April 1833 von der obersten Justizstelle allen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Dekret vom 14. Juni 1833.

(J. G. S. Nr. 2614.)

Es ist vorgekommen, daß in den Strafhäusern in jenen Fällen, wenn von den Sträflingen Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen begangen werden, bei deren Bestrafung sich nicht gleichförmig benommen werde. Um dießfalls ein gleichförmiges Verfahren einzuleiten, haben Se. k. k. Majestät befohlen, daß in sofern von Sträflingen ein Verbrechen begangen wird, sogleich das betreffende Kriminalgericht zur vorzunehmenden weitern gesetzlichen Amtshandlung in die Kenntniß zu setzen sey. In dem Falle aber, wenn von einem Sträflinge während der Strafzeit eine schwere Polizei-Uebertretung begangen würde, was bei nur einigermaßen

zweckmäßigen Aufsicht sich nur höchst selten ereignen kann, hat die betreffende Behörde, welche die unmittelbare Aufsicht über das Strafhaus hat, die Untersuchung sogleich vorzunehmen und nach hergestelltem Beweise der Schuld auf eine den Umständen und Verhältnissen angemessene korrektionelle Strafe zu erkennen, welche möglichst schnell auf das Vergehen zu folgen hätte.

19.

K. K. n. ö. Appellationsgerichts-Erlaß vom 7. Mai 1833, Z. 5623 an sämmtliche Kriminalgerichte. Mittelst Kreisamts-Cirkulare vom 17. Mai 1833 den Landgerichten im V. U. W. W. bekannt gegeben.

Das k. k. Appellationsgericht hat laut einer Zuschrift vom 7. d. M., Z. 5623, aus den demselben überreichten Kriminal-Tabellen für das erste Quartal 1833 entnommen, daß die Kriminalgerichte dieses Kreises (V. U. W. W.) von den im Laufe des Quartals durch unbekannte Thäter verübten Verbrechen keine Erwähnung machen, oder doch nicht in der Art, daß mit Beruhigung ersehen werden könnte, ob dießfalls in Erhebung des Thatbestandes in Verfolg der Inzichten des Thäters dem Gesetze Genüge geschah.

Das Appellations- und Kriminal-Obergericht findet daher zweckmäßig, daß die sämmtlichen Kriminalgerichte nebst der Kriminal-Tabelle über Untersuchungen mit bekannten Thätern auch in jedem Quartale über die im Laufe desselben durch unbekannte Thäter verübten Verbrechen eine Tabelle einfach mit folgenden Rubriken überreichen:

1. Name und Stand des Beschädigten,
2. Tag der Anzeige,
3. Gattung, Zeit und Ort des Verbrechens,
4. Gerichtliche Verhandlung, als: Erhebung des Thatbestandes durch eidliche Vernehmung des Beschädigten, anderer Zeugen des Verdächtigen, Augenschein, Erlassung der Steckbriefe und dgl.

5. Datum und Inhalt der Erledigung einer solchen Voruntersuchung.

Es wird daher sämmtlichen Kriminalgerichten im Namen des k. k. n. ö. Appellationsgerichtes aufgetragen, vom zweiten Quartale d. J. angefangen, nebst der Kriminal-Tabelle über anhängige Untersuchungen auch die oben beschriebenen zu überreichen, und die aus Anlaß der Revision der Quartals-Kriminal-Tabellen erlassenen Verordnungen des k. k. Appellationsgerichtes den betreffenden Untersuchungs-Akten beizuschließen.

20.

Hofkanzleidekret vom 17. Mai 1833, Z. 10,315.

Gemäß eines von der k. k. vereinten Hofkanzlei an sämmtliche Länderstellen unterm 17. Mai d. J., Z. 10,315, erlassenen, dem obersten Gerichtshofe mitgetheilten hohen Dekretes haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. April d. J. zu befehlen geruhet: daß in sofern von Sträflingen in den Strafhäusern ein Verbrechen begangen wird, sogleich das betreffende Kriminalgericht zur vorzunehmenden weiteren gesetzlichen Amtshandlung in die Kenntniß zu setzen sey.

21.

Hofdekret vom 22. Juni 1833.

Nach Inhalt des hohen Regierungsdekretes vom 15. Juli hat vermög Eröffnung des k. k. n. ö. Appellations- und Kriminal-Obergerichtes der oberste Gerichtshof mit Hofdekret vom 22. Juni d. J. hinsichtlich der Verwendung der bei Gelegenheit von Hinrichtungen eingehenden milden Gaben, die nachstehende Vorschrift erlassen:

1. Es kann fernerhin dem Publikum gestattet werden, vor oder bei Hinrichtungen milde Gaben abzureichen, wozu jedoch auf keine Weise aufgefordert werden darf.
2. Nie dürfen derlei milde Gaben dazu verwendet werden, um dem Kriminalgerichte für die ordentliche Verpflegung des Inquisiten die Hinrichtungs- oder andere Kriminal-

kosten einen Ersatz zu gewähren. Nur wenn die Absicht der Geber dem Hinzurichtenden in den letzten Tagen seines Lebens eine bessere Verpflegung zu verschaffen, als das Kriminalgericht ihm zu geben verpflichtet ist, bestimmt ausgedrückt wird, darf das zu einer bessern, jedoch nie zu einer üppigen oder schwelgerischen Verpflegung Nöthige aus solchen Sammlungsgeldern genommen werden.

3. Wenn die Geber ausdrücklich bestimmen, wozu die Gabe zu verwenden sey, so ist sich an diese Bestimmung zu halten, insofern nicht das erstgedachte Verboth schwelgerischer Mahlzeiten dadurch überschritten wird.

4. Wenn die Gaben wie gewöhnlich, ohne ausgedrückte Bestimmung gespendet werden, so sind sie im Allgemeinen zu milden Zwecken, und zwar einverständlich von dem Kriminalgerichte und der politischen Behörde zu verwenden.

Zu diesen gehören bei Katholiken Meßopfer für den Hingerichteten, Entschädigung der durch das Verbrechen Beschädigten, vorzüglich wenn sie arm sind, Betheilung der Armen überhaupt, unter der Verpflichtung, für den Hingerichteten zu bethen, und Unterstützung der dürftigen Familie des Hingerichteten. Wie viel zu jedem dieser Zwecke gewidmet werden solle, oder ob nicht das Ganze zu einem derselben zu widmen sey, ist nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles, und vorzüglich nach dem Betrag des eingegangenen Almosens von den vertheilenden Behörden zu beurtheilen. Die der Familie des Hingerichteten oder ihm zum Eigenthume zufallenden Beträge sind an dessen Personal-Instanz zur gesetzmäßigen Vertheilung zu übergeben.

22.

Hofkanzleidekret vom 27. Juni 1833, an das steiermärkische Gubernium, von der obersten Justizstelle dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Dekret vom 12. Juli 1833.

(J. G. S. Nr. 2619.)

Die vereinigte Hofkanzlei findet in Uebereinstimmung mit der obersten Justizstelle unter Aufhebung des Hofkanzleidekretes vom 10. Februar 1815 (Hofdekret vom 1. Februar 1815, J. G. S. Nr. 1131) künftighin die Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener den Landgerichts-Herrschaften in Steiermark unter ihrer strengsten Verantwortlichkeit für alle Folgen eines ordnungswidrigen Benehmens in diesem Gegenstande und gegen dem, daß die Landgerichte die Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener dem betreffenden Kreisamte von Fall zu Fall anzuzeigen haben, zu überlassen, den Kreisämtern hierbei aber zugleich zur Pflicht zu machen, sorgfältig darüber zu wachen, daß diese Anordnung genau befolgt werde.

23.

Patent vom 6. Juli 1833.

(J. G.-S. Nr. 2622.)

Bei Anwendung der in dem §. 412 des I. Theils des St. G. B. enthaltenen Vorschriften über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände (Anzeigungen) haben sich Schwierigkeiten ergeben. Wir haben Uns daher bestimmt gefunden, in Beziehung auf die nach Kundmachung dieses Gesetzes einzuleitenden Kriminal-Untersuchungen diesen Paragraph aufzuheben und an dessen Stelle Folgendes festzusetzen:

§. 1.

Ein die That läugnender Untersuchter kann nur durch das Zusammentreffen der Anzeigungen für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen zugleich eintreten.

I. Es muß die That mit den Umständen, die sie zum Verbrechen eignen, vollständig bewiesen seyn.

II. Es müssen gegen den Beschuldigten die in den folgenden §§. bezeichneten Anzeigungen in der daselbst festgesetzten Zahl zusammen treffen.

III. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Anzeigungen, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Beschuldigten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden kann, es habe ein Anderer als der Beschuldigte die That begangen.

§. 2.

Allen oder doch mehreren Verbrechen gemeinschaftliche Anzeigungen sind:

1. Wenn der Beschuldigte um die Zeit der Verübung der That eben dasselbe Werkzeug oder Mittel besessen hat, womit das Verbrechen begangen worden ist;

oder wenn er zur Ausführung des Verbrechens dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat;

oder wenn bei ihm oder in seiner Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden.

2. Wenn der Beschuldigte einen Andern zur Verübung des Verbrechens zu verleiten gesucht hat;

oder wenn er über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat.

3. Wenn er die Absicht, das Verbrechen zu begehen, durch vorausgegangene Drohung oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben hat.

4. Wenn der Beschuldigte in Gestalt, Waffen, Kleidung oder nach andern besondern Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird.

5. Wenn der Beschuldigte Versuche, die sich auf das Verbrechen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat.
6. Wenn der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war;

   oder wenn daselbst eine Sache angetroffen wird, welche derselbe um die Zeit der Verübung des Verbrechens besessen hat, ohne daß in diesen beiden Fällen eine andere Ursache davon mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht;

   oder wenn er sich an dem Orte des Verbrechens oder in dessen Nähe kurz vor oder nach der That vermummt, lauernd oder versteckt befunden hat;

   oder wenn er an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben oder die wirkliche Verübung des Verbrechens erklären lassen, begriffen war.
7. Wenn bei dem Beschuldigten oder in seiner Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens gefunden werden.
8. Wenn an der Person oder an den Kleidungsstücken des Beschuldigten, oder an andern ihm gehörigen oder bei ihm angetroffenen Sachen Merkmahle des Verbrechens oder der Verübung desselben, oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden.
9. Wenn der Beschuldigte nach der Zeit des begangenen Verbrechens ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat.
10. Wenn er Spuren des Verbrechens entfernt, unterdrückt, oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken, oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist.

§. 3.

Besondere, aus dereigenthümlichen Beschaffenheit einzelner Verbrechen entstehende Anzeigungen sind:

A. Bei dem Hochverrath, Aufstand oder Aufruhr:

1. Briefwechsel verdächtigen Inhalts, oder verdächtige

geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen, oder welche desselben rechtlich beinzichtigt ist, oder welche zu einer von der öffentlichen Verwaltung für staatsgefährlich erklärten Partei gehört;

oder Annahme geheimer aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person.

2. Auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse.

B. Bei den Verbrechen des Kindsmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht, entsteht eine besondere Anzeigung aus den nach dem Ausspruche der Kunstverständigen bei der Beschuldigten entdeckten sichern Merkmahlen, oder aus dem rechtlichen Beweise einer kurz vorhergegangenen Geburt, oder Fehlgeburt, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

C. Bei Verbrechen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Anzeigungen:

1. Wenn der Beschuldigte, nachdem das Verbrechen begangen worden ist, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat.

2. Wenn er Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich oder auf verdächtige Weise, oder weit unter dem wahren Werthe veräußert, oder zu veräußern gesucht hat;

oder wenn die bei dem Beschuldigten vorgefundenen oder von ihm ausgegebenen Geld= oder Münzsorten in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können.

Als Anzeigungen sind ferner anzusehen:

1. Ein freiwilliges mit den im §. 399, Lit. b, c, d, e des I. Thls. des St.G.B. angegebenen Eigenschaften versehenes außergerichtliches, mündliches, oder schriftliches Geständniß.

2. Die mit allen Erfordernissen des §. 403 des I. Theils

des St. G. B. versehene Aussage Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung des Verbrechens durch den Beschuldigten bezieht, und der Zeuge zur Zeit der That das vierzehnte Jahr zurück gelegt hatte.

3. Die eben so beschaffene unbeschworne Aussage zweier Zeugen, welche zur Zeit der Verübung des Verbrechens auch nur das zehnte Jahr zurückgelegt hatten, wenn sie nur darum nicht beeidigt worden sind, weil sie zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hatten, oder weil sie sich zu dieser Zeit wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder in der Strafe befunden haben.

4. Die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche den von ihm deutlich erkannten Beschuldigten als Thäter bestimmt bezeichnet.

5. Die mit den Erfordernissen des §. 410 des I. Theils des St. G. B. versehene Aussage Eines Mitschuldigen.

6. Die eben so beschaffene Aussage mehrerer Mitschuldigen, bei denen die Bestätigung nach Ankündigung des Urtheiles nicht statt finden konnte.

§. 5.

Zum rechtlichen Beweise aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen sind, in sofern auch die übrigen im §. 1 festgesetzten Bedingungen eintreten, drei der in den vorhergehenden §§. 2, 3, 4 bestimmten und in jedem Paragraphe durch eigene Zahlen abgesonderten Anzeigungen erforderlich.

Treffen mehrere unter derselben Zahl in einem Paragraphe vorkommende Anzeigungen ein, so sind sie nur für Eine zu rechnen.

Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur ein Mal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt mehrere Anzeigungen bilden.

§. 6.

Jedoch sind auch zwei der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen unter den Bestimmungen des §. 5 zum

rechtlichen Beweise hinreichend, wenn aus der Untersuchung, unabhängig von den erwähnten Anzeigungen, mit Rücksicht auf den Ruf, die Verhältnisse, den Lebenswandel oder die Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten, für ihn ein besonderer Beweggrund oder eine Geneigtheit desselben zur Verübung des ihm angeschuldeten oder eines auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens klar hervorgeht, als zum Beispiele:

a) Wenn derselbe wegen eines früheren auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens oder einer solchen schweren Polizei-Uebertretung entweder schon früher von der Behörde in Untersuchung gezogen, und durch das darüber erfolgte Urtheil nicht für schuldlos erklärt worden ist, oder in der gegenwärtigen Untersuchung für schuldig erkannt wird.

b) Wenn er mit einer oder mehreren Personen, die ihm als Verbrecher bekannt sind, vertrauten und verdächtigen Umgang gehabt hat.

c) Bei Verbrechen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermag.

§. 7.

Zwei der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen sind unter den Bestimmungen des §. 5 auch in dem Falle zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung der gegen ihn vorhandenen Anzeigungen angebracht hat, rechtlich bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist.

§. 8.

Die in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen, so wie die in dem §. 6 erwähnten Umstände müssen für sich rechtlich bewiesen seyn, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten noch durch entgegenstehende Anzeigungen oder andere Verhältnisse, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Richter nach der Bestimmung des §. 414 des I. Thls. des St. G. B. sorgfältig zu würdigen sind, entkräftet werden, oder ihre Wichtigkeit verlieren.

§. 9.

Außer dem §. 412 wird durch gegenwärtiges Gesetz an den übrigen Bestimmungen des I. Thls. des St. G. B. nichts geändert.

24.

Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. Juli 1833.

Die Secte **Giovine Italia** (das junge Italien) betreffend.

Als vor 12 Jahren die Secte der Karbonari die bürgerliche Ordnung in den Staaten Italiens mit einem gänzlichen Umsturze bedrohte, haben Seine k. k. Majestät, um allerhöchstihren Unterthanen vor den gemeinschädlichen Lehren und der Verführung dieser Secte zu warnen, die eben so verbrecherischen als staatsgefährlichen Zwecke derselben durch die Verordnung vom 16. November 1821 zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt machen lassen, damit unerfahrne und leichtsinnige Menschen, denen die Obern diese Zwecke sorgfältig verhehlten, hierüber belehrt, von der Theilnahme an der Verbindung der Karbonari abgehalten würden.

Die gleiche väterliche Sorgfalt des Landesfürsten bestimmte Allerhöchstdenselben nunmehr die nämliche Maßregel in Beziehung auf die im Laufe der neuen Zeitereignisse gebildete, nicht minder gefährliche, vielmehr einen gesteigerten Grad der Karbonarie darstellende Verbindung unter der Benennung »**Giovine Italia**« (des jungen Italiens) anzuordnen.

Die Tendenz dieser Vereinigung ist der Umsturz der bestehenden Regierungen und der gesammten bürgerlichen Ordnung; die Mittel, deren sie sich bedient, sind die Verführung und selbst der durch geheime Obere in Form von Vehmgerichten ausgesprochene Mord.

So wie es sich nun von selbst versteht, daß Jeder, welcher diese hochverrätherischen Zwecke kannte, und dem ungeachtet in die Gesellschaft der **Giovine Italia** trat, nach

dem §. 52 des St. G. B. über Verbrechen des Hochverrathes schuldig ist; oder wenn er nach den §§. 54 und 55 desselben Strafgesetzbuches, da ihm der Zweck schon bekannt war, die Fortschritte dieser Verbindung nicht hinderte, oder die Mitglieder derselben anzuzeigen unterließ, sich dieses Verbrechens mitschuldig gemacht hat, und die von dem Gesetze darüber verhängte Strafe verwirkte; eben so wird sich vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung Niemand mehr mit der Unwissenheit des Zweckes der Gesellschaft »Giovine Italia« entschuldigen können.

Wer daher immer von diesem Zeitpunkte an in die gedachte Verbindung tritt, oder die Fortschritte derselben zu hindern oder ihre Mitglieder anzuzeigen ferner unterläßt, wird nach den Bestimmungen der §§. 52, 53, 54 und 55 des Strafgesetzbuches über Verbrechen, welche unten ihrem vollen Inhalte nach angeführt sind, abgeurtheilt werden.

Eben so findet der §. 56 des gedachten Strafgesetzbuches in Ansehung jener Fälle, in welchen den Entdeckern gänzliche Straflosigkeit und Geheimhaltung zugesichert ist, auch auf die Gesellschaft Giovine Italia seine Anwendung, daher er hier ebenfalls zu Jedermanns Kenntniß seinem vollen Inhalte nach angeführt wird.

(Diesem Cirkulare sind die §§. 52, 53, 54, 55 und 56 des I. Theils des St. G. B. beigedruckt.)

25.

Erlaß des k. k. niederösterr. Appellationsgerichtes vom 19. August 1833 an sämmtliche Kriminalgerichte; mittelst Kreisamts-Cirkulare vom 4. September 1833 dem Landgerichte im V. U. W. W. mitgetheilt.

Nachträglich zu dem hierortigen gedruckten Dekrete vom 12. Mai l. J., Z. 8298, wird den Landgerichten in Gemäßheit einer Zuschrift des k. k. niederösterr. Appellationsgerichtes vom 19. v. M. aufgetragen, in die Tabellen über durch unbekannte Thäter geschehene Verbrechen stets auch jene

aufzunehmen, welche durch bekannte aber flüchtige Thäter verübet, und in jedem Quartale angezeigt werden sollten.

26.

Hofdekret vom 30. August 1833, an sämmtliche Appellationsgerichte zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. März 1833.

(J. G. S. Nr. 2628.)

Nachdem sich der Zweifel ergeben hat, ob nach dem Sinne des Gesetzes das Laub der Maulbeerbäume zu den Baumfrüchten gehöre, wovon der §. 155 des Gesetzbuchs über Verbrechen handelt, so haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, unter dem im §. 155, Nr. II. lit. a. des Gesetzbuchs über Verbrechen vorkommenden Ausdrucke: Baumfrüchte, auch das Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dienet, zu verstehen, und daß daher der Diebstahl an diesem Laube, wie der Diebstahl an Baumfrüchten nach Vorschrift des besagten §. 155, II. lit. a. zu behandeln und zu bestrafen sey.

27.

Patent vom Jahre 1834, 4. Jänner.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Zu mehreren Befestigung der zwischen Uns und Ihren Majestäten dem Kaiser von Rußland, Könige von Pohlen und dem Könige von Preußen, und Unseren Staaten bestehenden innigen freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnisse, und bei dem gleichen Interesse der drey Mächte an der Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in den ihrer Herrschaft unterworfenen polnischen Provinzen sind Wir mit gedacht Ihren Majestäten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Wer in den österreichischen, russischen und preußischen Staaten sich der Verbrechen des Hochverrathes, der belei-

digten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, soll in den anderen der drei Staaten weder Schutz noch Zuflucht finden.

Die drei Höfe verbinden sich vielmehr die unmittelbare Auslieferung jedes, der erwähnten Verbrechen beeinzichtigten Individuums anzuordnen, wenn dasselbe von der Regierung, welcher es angehört, reklamirt wird; dabei ist aber verstanden, daß diese Bestimmungen keine rückwirkende Kraft haben sollen.

Nachdem Wir mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Pohlen und Sr. Majestät dem Könige von Preußen übereingekommen sind, daß vorstehende Verabredungen gleichzeitig in den drei Staaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen; so machen Wir selbe mit gegenwärtigem Edikte unseren Unterthanen zu ihrer Wissenschaft und Richtschnur bekannt, und befehlen zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Obrigkeiten, darauf zu halten, daß selbe vom 1. März 1834 angefangen ihrem ganzen Umfang und Inhalt nach vollzogen werden.

28.

K.K. niederösterr. Regierungs-Verordnung vom 19. Februar 1834, Z. 8840.

Laut der hohen Regierungs-Verordnung vom 19. Februar d. J., Z. 8840, wurde nach Inhalt des hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 3. d. M., Z. 2795, durch eine unterm 1. Februar 1815 für Innerösterreich erlassene Hofverordnung die Anstellung der Kriminal-Gerichtsdiener bei Patrimonial-Landgerichten, um sich der Wahl tauglicher Individuen für diesen Dienst zu versichern, von der jedesmal vorläufig einzuhohlenden kreisämtlichen Genehmigung abhängig gemacht. Diese Vorschrift ist jedoch unterm 27. Juni 1833 im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle wieder aufge-

hoben und dagegen die Prüfung und Beeidigung der Landgerichts-Diener den Landgerichts-Herrschaften unter ihrer strengsten Verantwortlichkeit für alle Folgen eines ordnungswidrigen Benehmens und gegen dem, daß die Landgerichte das Resultat der erfolgten Prüfung und Beeidigung der Landgerichts-Diener dem Kreisamte von Fall zu Fall anzeigen, überlassen, den Kreisämtern aber zur Pflicht gemacht worden, darüber zu wachen, daß diese Anordnung genau befolgt werde.

Da häufige Erfahrungen gezeigt haben, daß die Patrimonial-Landgerichte bei der Auswahl der Individuen zur Versehung des für die öffentliche Sicherheit so wichtigen Kriminalgerichts-Dienerdienstes nicht immer mit der nöthigen Umsicht vorgehen, so ist die k. k. oberste Justizstelle mit der hohen vereinigten Hofkanzlei übereingekommen, die letztgedachte für Steiermark unterm 27. Juni 1833 erlassene Verfügung auch auf die Provinz Niederösterreich in gleicher Art auszudehnen; wobei insbesondere darauf zu halten seyn wird, daß die an die Kreisämter von den Patrimonial-Landgerichten zu erstattenden Anzeigen, damit selbe ihrem Zwecke zusagen, stets mit einer genauen Angabe der persönlichen Eigenschaften des anzustellenden Individuums zu versehen sind.

29.

K. K. n. ö. Regierungsdekret vom 24. März 1834, Z. 16314.

Das k. k. galizische Landesgubernium hat sich durch das allerhöchste Patent vom 4. Jänner d. J. wegen künftiger Behandlung der gegenseitigen Unterthanen von Oesterreich, Rußland und Preußen, welche sich des Verbrechens des Hochverraths, der Empörung u. s. w. schuldig gemacht haben, veranlaßt gesehen, dem hohen Hofkanzlei-Präsidium einige Anfragen vorzulegen.

Da sich zu einer oder der andern dieser Anfragen auch in der Provinz Niederösterreich der Anlaß ergeben könnte, so hat das hohe Regierungs-Präsidium mit Präsidial-Er-

innerung vom 4. d. M., Z. 393, die hochdemselben vom Herrn Oberst-Kanzler mit dem hohen Erlasse vom 1. d. M. zugekommene dem galizischen Landespräsidium ertheilte Erwiederung der hohen Regierung mitgetheilt, wovon in Folge eines hohen Regierungsdekretes vom 24. v. M., Z. 16314, und in Gemäßheit des Ansuchens des k. k. n. ö. Appellationsgerichtes, dem Landgerichte im Anschlusse ein Abdruck zur Wissenschaft mitgetheilt wird mittelst Kreisamts-Cirkulare vom 22. April 1834.

Abschrift eines Präsidial-Erlasses an das k. k. gallizische Landes-Präsidium ddto. 1. März Z. 380.

Auf die Anfragen, die das Landes-Präsidium mit Bericht vom 4. v. M., Z. 976, aus Anlaß des allerhöchsten Patentes vom 4. Jänner d. J. wegen künftiger Behandlung der gegenseitigen Unterthanen von Oesterreich, Rußland und Preußen, welche sich des Verbrechens des Hochverrathes, der Empörung u. s. w. schuldig gemacht haben, gestellt hat, wird demselben nach, mit dem Herrn Haus-, Hof- und Staats-Kanzler gepflogenen Einvernehmen erwiedert:

1. Daß in der Convention der drei Höfe, in deren Folge das allerhöchste Patent vom 4. Jänner d. J. erflossen ist, nicht die unmittelbare Auslieferung eines jeden solchen aus dem einen in einen der andern zwei Staaten geflüchteten Verbrechens stipulirt, sondern eine vorläufige Reklamirung vorausgesetzt wurde, geschah aus der Ursache, um nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle, jeder Regierung die Freiheit der Beurtheilung zu lassen, ob ein hinreichendes Motiv zur Reklamirung vorhanden sey, und ob es in dem Interesse derselben liege, eines solchen Flüchtlings wieder habhaft zu werden.

Es ist daher den Kreisvorstehern die Weisung zu ertheilen, solche Flüchtlinge, bei welchen die Gewißheit oder gegründete Vermuthung des begangenen Verbrechens bestehe, bei ihrem Uebertritte oder im Falle ihrer Entdeckung

in Verwahrung nehmen zu lassen, um sie außer Stand zu setzen, sich der Auslieferung zu entziehen, wenn ihre Reklamirung erfolgt, zugleich aber an das Landes-Präsidium die Anzeige zu erstatten, welches davon das jenseitige Gouvernement sogleich in die Kenntniß zu setzen haben wird.

Sollte hierauf nach einer längeren Zuwartung die Reklamirung nicht erfolgen, so ist hiervon die Anzeige hieher zu erstatten, damit nach Umständen die angemessene Verfügung in Ansehung des verhafteten Individuums getroffen werden kann. Bestände aber eine gegründete Vermuthung des begangenen Verbrechens nicht, so geben entweder die bestehenden Kuratel- Konventionen, und insbesondere in Beziehung auf Rußland der zweite Artikel der Nachtrags-Convention vom 26. Juli 1822 (vermöge welcher auch jeder nicht zum Militär gehörige männliche Unterthan beider Mächte, der ohne Paß oder vorschriftsmäßiger Beglaubigung an der Gränze betreten wird, als Vagabund angesehen, und von der Gränze zurückgewiesen werden soll) über die Behandlung solcher Flüchtlinge Maß und Ziel, oder es ist mit ihnen nach den bisher bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

2. Daß österreichische Unterthanen, die ein solches Verbrechen gegen den russischen oder preußischen Staat begehen, nicht ausgeliefert werden können, ist von dem Landes-Präsidium ganz richtig bemerkt worden, an sich dürfte vor der Hand bei dergleichen Individuen der Fall Anwendung finden, der in dem §. 52 des Strafgesetzes über Verbrechen vorgesehen ist, weil dieser §. den Fall eines auswärtigen Unternehmens nicht ausschließt, welches auch dem eigenen Staate Gefahr bringen kann, wie es unter den gegenwärtigen Umständen bei jedem derlei Verbrechen der Fall, und bei dem, im Eingange des allerhöchsten Patents vom 4. Jänner d. J. ausgesprochenen gemeinsamen Interesse der drei Höfe hinreichend zu Jedermanns Warnung erklärt zu seyn scheint. Indessen

wird hierüber noch eine allerhöchste Schlußfassung ehestens erwirket.

3. So viel es endlich die Behandlung sowohl der österreichischen als fremden Unterthanen betrifft, die vor der Erscheinung des allerhöchsten Patentes vom 4. Jänner d. J. die in demselben bezeichneten Verbrechen gegen Rußland oder Preußen begangen haben, so muß erwogen werden, daß das gedachte Patent erst mit 1. März d. J. in Kraft getreten ist, und keine Rückwirkung auf vergangene Fälle haben soll, und daß daher in Ansehung aller frühern Vorgänge, den bereits eingeleiteten oder noch einzuleitenden gerichtlichen Verfahren der gesetzliche Lauf zu lassen sey, so wie nach Umständen die geeigneten polizeilichen Vorkehrungen einzutreten haben, um die in der Frage stehenden gefährlichen Individuen in Zukunft unschädlich zu machen.

30.

K. K. n. ö. Regierungsdekret vom 7. April 1834, Z. 18229.

Laut hohem Regierungsdekrete vom 7. April d. J., Z. 18229, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, welche laut hohen Dekrets vom 20. v. M., Z. 8852, zur Kenntniß gelangt ist, daß einige Civil-Behörden, von den Gränzwach-Individuen, welche nicht als Untersuchte zu verhören berufen wurden, die Ablegung des Seitengewehres und die Abnahme des Czako's als eine dem Ansehen der Stelle gebührende Ehrenbezeugung forderten, der Regierung, um ähnlichen Aufforderungen vorzubeugen, den Auftrag ertheilt, sämmtlichen Kreisämtern, Magistraten und Dominien den §. 89 der Gränzwach-Verfassung in Erinnerung zu bringen, und dieselben aufmerksam zu machen, daß nach dieser von Sr. Majestät allerhöchst sanktionirten Bestimmung kein Individuum der Gränzwache vom Führer abwärts, sowohl im Dienste als außer demselben, ohne ausdrückliche Bewilligung seines Vorgesetzten anders als in der vorgeschriebenen Uniform und bewaffnet erscheinen dürfe, und daß so-

nach kein Gränz-Individuum der angeführten Art, wenn es auch zu einem Verhöre berufen wird, von der Civilbehörde zur Ablegung der Waffen oder der vorschriftmäßigen Kopfbedeckung verhalten werden könne.

Muß ein Gränz-Individuum als Inquisit vor der Civilbehörde erscheinen, so werde es ohnehin die Sache der Gränzwach-Vorgesetzten seyn, dasselbe unbewaffnet zu stellen. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß wenn ein Glied der Gränz-Mannschaft als Zeuge bei einem Verhöre sitzend einvernommen wird, demselben die Höflichkeit vorschreibt das Haupt zu entblößen.

31.

K. K. n. ö. Regierungsdekret vom 4. Mai 1834, den Dominien im V. U. W. W. mitgetheilt mittelst Kreisamts-Cirkulare vom 16. Mai 1834.

Die k. k. vereinigte hohe Hofkanzlei hat mit hoher Verordnung vom 17. v. M., Z. 9658, der hohen Landesstelle eröffnet, daß laut einer an Hochdieselbe gemachten Mittheilung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Kanzlei die beiden Höfe von Oesterreich und Sardinien ohne zwar eine eigene Convention wegen Auslieferung von Verbrechern zu schließen, doch nach der bereits bestandenen Uebung in der gegenseitigen Zusage förmlich übereingekommen sind, daß künftig nicht bloß gemeine, sondern auch politische Verbrecher, welche entweder österreichische oder sardinische Unterthanen sind, wenn sie von ihrer competenten Gerichtsbehörde ordnungsmässig und im Wege der betreffenden Gesandtschaft mit der Zusicherung des Reciprokums reklamirt worden, ohne Anstand ausgeliefert werden sollen.

Hiervon werden sämmtliche Dominien in Gemäßheit eines hohen Regierungsdekretes vom 4. d. M., Z. 24531, zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, dieses Uebereinkommen nicht allgemein kund zu machen, weil diese Auslieferung faktisch schon bestanden hat.

32.

Justizhofdekret vom 9. Mai 1834, mittelst k. k. n. ö. Regierungs-Präsidialdekretes vom 18. d. M., Z. 915, kund gemacht.

Da die Vorschriften über die Einsendung der falschen Kreditspapiere an das Präsidium des Appellationsgerichtes nicht allgemein befolgt werden, so wurde dem k. k. n. ö. Appellations- und Kriminalobergerichte mit Justizhofdekret vom 9. Mai 1834, H. Z. 2719, nach der höchsten Orts vorläufig gepflogenen Rücksprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, aufgetragen, sämmtliche demselben untergeordnete Kriminalgerichte zu genauer Beobachtung des Hofdekretes vom 2. April 1825 (J. G. S. S. 295, Nr. 2085), dann der Hofdekrete vom 15. Mai 1824, Oktober 1824 und 22. December 1826, welche sämmtlichen Landgerichten mit hierortigen Verordnungen vom 30. Juni 1824, Z. 9411, vom 2. December 1825, Z. 19709, und vom 28. Jänner 1827, Z. 1557, bekannt gegeben worden sind, und nach welchen die falschen öffentlichen Kreditspapiere nicht an das Kreisamt oder an das Präsidium der hohen Regierung, sondern an das Präsidium des Appellationsgerichtes einzusenden, zugleich aber die Anzeige über die Entdeckung falscher Kreditspapiere an das Kreisamt oder an das Präsidium der hohen Regierung zu erstatten sind, neuerlich anzuweisen.

33.

Hofkanzleidekret vom 13. Juli, Z. 14868, in Folge allerhöchster Entschließung vom 3. Juni 1834.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J., wie dieß der hohen Regierung mit hohem Hofkanzleidekrete vom 13. Juli, Z. 14868, bedeutet wurde, die in dem Wiener Provinzial-Strafhause übliche Feßlungsart der Sträflinge zu genehmigen und zu befehlen geruht: daß dieselbe auch in den andern Strafhäusern ein-

geführt werde. Es hat demnach das k. k. n. ö. Appellations-gericht unterm 8. August d. J., Z. 9035, an die hohe Landesstelle das Begehren gestellt, daß sämmtliche Kriminalgerichtsbehörden hiervon zur Beobachtung eines gleichförmigen Benehmens verständiget werden mögen. Diesem Ansinnen gemäß wird Folgendes bedeutet: In dem hiesigen Provinzial-Strafhause bestehen Eisen verschiedenen Gewichtes, nämlich:

a) einfache Fußeisen im Gewichte von 17 Loth bis 1 Pfund 12 Loth;
b) doppelte Fußeisen von 1 Pfund 7 Loth bis 1 Pfund 27 Loth mit Inbegriff der Kette.

Diese beiden Gattungen Eisen werden bei Weibern, halberwachsenen Knaben, dann bei schwächlicheren im Alter bereits vorgerückten Menschen in Anwendung gebracht; für rüstige Menschen sind:

c) einfache Fußeisen von 1 Pfund 28 Loth bis 2 Pfund, und
d) doppelte Fußeisen von 4 Pfund mit Inbegriff der Kette vorhanden.

Diese Eisen werden den Sträflingen durch einen eigens hierzu abgerichteten Gefangenwärter auf dem Fuße kalt angenietet und im erforderlichen Falle mittelst Durchschlagen des Nietnagels wieder abgenommen. Sie behalten sie fortwährend, und nur wenn der Arzt in Sanitäts-Rücksichten solche abzunehmen für nothwendig findet, geschieht es in so lange bis der Zustand des Sträflings sich bessert, was dadurch erhoben wird, daß er von acht zu acht Tagen dem Arzte vorgeführt werden muß. Da die Kette zwischen beiden Füßen einen Schuh mit Inbegriff der Abgripfung beider Fußschellen aber, wodurch die Nieten gehen, 1½ Schuh lang und hinlänglich auf den größten Männerschritt ist, so schleift der Sträfling beym Gehen die Ketten auf der Erde, was dabei kein Hinderniß macht, beym Ersteigen einer Stiege hält er die Kette mit einer Schnur in der Hand hinauf.

Damit aber die Fußschelle dem Sträfling minder beschwerlich falle, zieht er selbe mittelst zweien kleinen Riem-

chen an ein Tuchende oder Band, welches er gleich Strumpfbändern unter dem Kniegelenke bindet, damit ihm aber die Schellen nicht auf das Knöchelgelenke fallen, bindet er nahe an dasselbe ein Tuch gleich einem Halstuch um den Fuß, wodurch alle sonst üblichen wie immer Namen habende Wulste, Faschinen ꝛc. entbehrlich werden und die Unterschenkeln und Knöcheln gar nicht leiden.

Sträflinge, welche zu der im hiesigen Provinzialstrafhause eingeführten Manufaktur-Arbeit verwendet werden, haben ausnahmweise die Eisen nur an einem Fuße angenietet, und tragen die Kette und die daranhängende zweite Schelle längs des Schenkels laufend an den Bund ihres Beinkleides, bei Weibern des Rockes in der Gegend des Hüftengelenkes, oder um den Leib mittelst eines Schnürchens befestigt, so daß der zweite Fuß vom Eisen ganz frey bleibt, und die Last der Kette und Fessel, die an den Hosenbund oder Weiberrock angemacht ist, mittelst der gewöhnlichen Hosenträger größtentheils auf die Schultern zu ruhen kommt.

In Befolgung eines hohen Regierungs-Dekretes vom 22. v. M., Z. 45000, wird demnach, nach dem Eingangs erwähnten Begehren des k. k. Appellationsgerichts an die hohe Landesstelle den Kriminalgerichten, da bei denselben nach den Bestimmungen des §. 457 des St. G. B., I. Thl. auch Sträflinge ihre Strafe vollstrecken können, die im hiesigen Provinzial-Strafhause übliche Feßlungsweise, wie sie nähmlich bei den zu Manufaktur-Arbeiten nicht verwendeten Sträflingen in Anwendung ist, zur künftigen Anwendung hiermit vorgeschrieben.

34.

Erlaß des k. k. n. ö. Appellationsgerichtes an sämmtliche Kriminalgerichte vom 14. Juli 1834.

Nachdem die vorgeschriebenen Kriminal-Quartals- und Jahres-Tabellen in Betreff der mit bestimmten Individuen anhängigen Untersuchungen und über die durch unbekannte oder flüchtige Thäter geschehenen Verbrechen größtentheils abgesondert und von vielen Landgerichten oft erst in einigen

Wochen nachträglich vorgelegt werden, so werden sämmtliche Landgerichte in Folge Zuschrift des hohen k. k. n. ö. Appellations- und Kriminalobergerichtes vom 14. Juli, Z. 8048, hiermit beauftragt, diese beiden obengenannten Tabellen gemäß §. 531 des St. G. stets unter Einem sogleich nach Verlauf eines jeden Quartals und Jahres hieher vorzulegen.

35.

Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen einer, und Sr. k. k. Hoheit dem Herrn Erzherzog, Großherzog von Toskana andererseits. Abgeschlossen zu Florenz den 12. October 1829 und dessen Ratifikationen eben daselbst ausgewechselt wurden den 6. August 1834.

Seine Majestät Franz der Erste, Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem rc. rc. und Seine k. k. Hoheit Leopold der Zweite, kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toskana rc. rc.

In der Ueberzeugung, daß es wesentlich zur Verminderung der Verbrechen dienen würde, wenn den Verbrechern des einen Staates die Hoffnung, in einem andern Staate eine Zuflucht zu finden, benommen wäre, und in der Absicht, die öffentliche Handhabung der Gerechtigkeit, so wie die Ruhe und Wohlfahrt beider Staaten dadurch wechselseitig zu befördern, haben Sich bestimmt gefunden, einen Vertrag über die in beiden Staaten unter gewissen Modalitäten und in gewissen durch gemeinschaftliches Uebereinkommen festzusetzenden Fällen zu erfolgende Anhaltung und gegenseitige Auslieferung der Verbrecher abzuschließen. Zu diesem Ende haben Höchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich rc. rc. den Herrn Grafen Ludwig Philipp von Bombelles, Seine k. k. Hoheit der

Großherzog von Toskana — Seine Excellenz den Herrn Grafen Viktor Fossombroin, welche nach gegenseitiger Vorweisung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind, und hiermit überein kommen:

I. Artikel.

Jeder, der angeklagt ist, entweder in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers oder im Großherzogthum Toskana der nachbenannten Verbrechen begangen zu haben:

1. Hochverrath, oder auf Störung der öffentlichen Ruhe im Staate gerichtete Handlungen;
2. Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit gegen die bewaffnete Macht, gewaltsame Handlungen gegen die Staatsobrigkeiten, oder gegen in Ausübung ihres Amtes stehende obrigkeitliche Personen;
3. Münzverfälschung;
4. Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere;
5. Verfälschung öffentlicher Urkunden, Wechsel, Bankscheine oder anderer ähnlicher im Handelsverkehre cirkulirenden Papiere;
6. Erpressung, Veruntreuung öffentlicher Gelder und Betrug von Seite öffentlicher Beamten in Ausübung ihres Amtes durch Zueignung oder Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Effekten, es sey zum Nachtheile des Staates oder einzelner Gemeinden, öffentlicher Anstalten oder anderer was immer Namen habender Individuen;
7. Brandlegung oder beträchtliche und vorsätzliche Beschädigung von Dämmen in der Absicht, Ueberschwemmungen herbeizuführen;
8. Mord oder Todtschlag jeder Art, mit Ausnahme jedoch des unfreiwilligen, und Verwundung mit Gefahr der Verstümmelung oder des Todes;
9. Entführung oder Nothzucht;
10. Diebstahl mit angewandter oder angedrohter Gewalt gegen die Person;
11. Diebstahl an Kirchengut, an Vieh und überhaupt jede Art qualificirten Diebstahls, jedoch den im vorhergehenden

Paragraphe erwähnten Diebstahl ausgenommen, nur wenn der Werth des entwendeten Gutes in jedem der Fälle, auf die sich gegenwärtiger Paragraph bezieht, den Betrag von 300 Toskanischen Lire oder 100 fl. C. M. erreicht;

12. Betrügerisches Falliment oder Betrug überhaupt, wenn er einen Werth von 900 toskanischen Lire oder 300 fl. übersteigt;
13. Verleumdung, in so fern sie die vorangeführten Verbrechen beträfe;
14. Mitschuld, verbunden mit thätiger Mitwirkung bei eben diesen Verbrechen, und
15. Der Versuch aller dieser Verbrechen, sobald die Vollbringung aus Ursachen, welche außer dem Willen des Verbrechers lagen, unterblieb; so wie nicht minder jene Individuen, gegen welche wegen eines der angeführten, in dem einen oder dem andern der beiden Staaten nach der in jedem Staate bestehenden gesetzlichen Erklärung begangenen Verbrechens, wirklich ein Strafurtheil erfolgt wäre, sollen in dem andern Staate nicht geduldet, sondern ergriffen und der bewaffneten Macht des Staates, in dessen Gebieth das Verbrechen begangen worden, ausgeliefert werden.

Die Anhaltung soll nicht bloß auf Verlangen jener der beiden Regierungen, in deren Gebiethe das Verbrechen begangen worden, sondern von Amtswegen erfolgen.

Es versteht sich jedoch, daß die hohen kontrahirenden Theile in keinem Falle noch aus irgend einem Grunde zur Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen verbunden seyn sollen. Wenn also ein Unterthan des einen derselben in den Staaten des andern ein Verbrechen der oben bezeichneten Art begangen hätte, und hierauf in sein Vaterland zurückgekehrt wäre; so darf derselbe nicht ausgeliefert werden; allein es soll von den Gerichten des Staates, dem er angehört, von Amtswegen gegen ihn verfahren, und eintretenden Falls die nach den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, den bezeichneten Gerich-

ten die Zeugenverhöre und die auf das Verbrechen Bezug habenden Akten entweder im Originale, gegen Verbindlichkeit der Rückstellung, oder in authentischer Abschrift, wie nicht minder das, was zum corpus delicti gehört, und überhaupt alle zur Ueberführung des Verbrechers dienlichen Beweismittel mitzutheilen.

Wenn eine der beiden Regierungen von der andern die Auslieferung eines ihrer Unterthanen, welcher außerhalb beider Gebiete eines der in dem ersten Theile dieses Artikels aufgeführten Verbrechen begangen hätte, oder eines andern zu keinem der beiden Staaten gehörenden Individuums verlangen sollte, das sich gleichfalls außerhalb ihres Gebietes eines der in §. 1, 2, 3 und 4 dieses ersten Artikels bezeichneten Verbrechens schuldig gemacht hätte, so behalten sich beide Regierungen vor, eine solche Auslieferung nach Beschaffenheit der den Fall begleitenden Umstände, und mit Rücksicht auf die mit anderen Staaten bestehenden Verträge zu bewilligen oder zu verweigern.

II. Artikel.

Wenn ein in dem einen der beiden Staaten angehaltener Verbrecher daselbst ein schweres, oder eben so schweres Verbrechen als jenes, dessen er sich in dem andern Staate schuldig gemacht, begangen hätte: so kann dessen Auslieferung an diesen letzteren so lange aufgeschoben werden, bis die Aburtheilung, und nach Beschaffenheit des Falles, die Bestrafung hinsichtlich des von ihm in dem Lande, wo er angehalten worden, begangenen Verbrechens erfolgt ist, mit dem Vorbehalte, daß gleich nach erfolgtem richterlichen Ausspruche, wenn nämlich dieser kein Strafurtheil ist, oder im entgegengesetzten Falle, nachdem der Schuldige die über ihn verhängte Strafe ausgestanden haben wird, zu dessen Auslieferung geschritten werden soll.

III. Artikel.

Die Auslieferungsbegehren sollen jedesmal in diplomatischem Wege gestellt, und mit der Angabe des Verbrechens, dessen das reklamirte Individuum angeklagt ist, oder wegen welchem es verurtheilt worden, begleitet seyn. Zur

Erleichterung der Auffindung und Verhaftnahme des Uebelthäters wird es nützlich seyn, daß zugleich seine Persons-Beschreibung beigefügt werde.

Was die Vollziehung der Auslieferung betrifft, so sollen in Folge der hierüber mit der Modenesischen Regierung zu pflegenden Rücksprache die Gerichtsbehörden des Staates, an den die Aufforderung ergangen, den Angeklagten oder Verurtheilten an jene des erwähnten Zwischenstaates überliefern, die es übernehmen werden, ihn an die Gerichte des requirirenden Staates zu übergeben.

IV. Artikel.

Bei der Auslieferung des Verbrechers sind von den Gerichten des Staates, in welchem die Verhaftung geschehen, sämmtliche Untersuchungs- und andere von besagten Gerichten aufgenommene Akten, wie nicht minder alles, was das corpus delicti bildet, die dem Angeklagten zustehenden Effekten, so wie auch jene, welche anderen Unterthanen des Staates, an welchen die Auslieferung geschieht, gehören, zu übergeben, jedoch gegen Entrichtung der Schreibgebühren und gegen Ersatz der etwa für die Wiedererlangung und Erhaltung jener Effekten aufgewendeten Kosten.

Die Kosten für den Unterhalt der Verbrecher von der Zeit ihrer Verhaftung bis zur Auslieferung an die bewaffnete Macht des Zwischenstaates, so wie die dem letzteren gebührende Vergütung fallen der Regierung, auf deren Verlangen die Auslieferung geschieht, zur Last, und haben dabei die in dem Staate, an welchen die Anforderung geschehen, geltenden Unterhaltstarife für Verbrecher zum Vergütungsmaßstabe zu dienen, unbeschadet der Ersatzansprüche für jene mehreren Kosten, welche der höhere Rang oder Personal-Verhältnisse des Verhafteten Individuums oder andere Motive veranlassen dürften. Diese Kosten, so wie die Schreibgebühren und die übrigen vorerwähnten Auslagen sollen nach Ablauf jedes halben Jahres, nach gegenseitiger Zustellung der dießfälligen Uebersichten, gezahlt werden.

V. Artikel.

Keiner der kontrahirenden Theile wird Gnadenbriefe, freies Geleit, oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein in dem Gebiete des andern Staates begangenes Verbrechen bewilligen, wenn selbes zu den im ersten Artikel gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Gattungen gehört.

VI. Artikel.

Die Gerichte des einen oder des andern Staates, in deren Gewalt des Diebstahls beschuldigte Individuen und zugleich die gestohlenen Sachen sich befinden, werden die Zurückgabe dieser letzteren kostenfrei und ohne weiteren Verzug als den, welcher zur Erhebung des Thatbestandes nothwendig ist, an die Eigenthümer dieser Gegenstände, oder an jene, denen selbe entwendet worden, bewilligen, sobald diese ihr Recht durch Zeugen, oder durch irgend ein anderes gesetzliches Beweismittel darthun, und entweder selbst oder durch einen mit gehöriger Vollmacht versehenen Bestellten von dem Gerichte, bei welchem gedachte Gegenstände in Verwahrung sind, erscheinen, um selbe zurück zu verlangen.

VII. Artikel.

Wenn der Fall eintreten sollte, daß zur Instruirung eines von den Gerichtshöfen des einen der beiden Staaten anhängigen Kriminal-Prozesses Konfrontirungen und Personal-Erkennungen mit den Schuldigen oder Angeklagten nothwendig würden, so sollen diese Konfrontirungen und Erkennungen in der Regel in dem Gebiete des Staates, zu welchem das requirirende Gericht gehört, Statt haben, und wenn besondere Umstände die Wahl eines in dem Gebiete des andern Staates gelegenen Ortes veranlassen sollten, so würde in diesem Falle die Vornahme der Konfrontirung oder Erkennung immer einem Richter des ersteren Staates obliegen.

VIII. Artikel.

Die Verbrecher, welche, um den gerichtlichen Verfolgungen des einen Staates zu entgehen, in die Militär-

dienste des anderen getreten wären, sollen darum nicht weniger in jenen Fällen, auf welche gegenwärtige Konvention anwendbar ist, der Auslieferung und den von den Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet, gegen sie zu ergreifenden Maßregeln unterworfen seyn. Zur Vermeidung der Anstände, die wegen der Kosten der an solche Individuen verabfolgten Militär-Equipirung, oder wegen des ihnen bezahlten Handgeldes erhoben werden könnten, wird festgesetzt, daß bei der Auslieferung eines Verbrechers dieser Art von der übernehmenden Behörde, wegen diesen Kosten ein Betrag von 50 Franken bar bezahlt werden soll.

IX. Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen, anzufangen, seine volle und gänzliche Wirksamkeit haben, nach dessen Ablauf derselbe, mit gegenseitiger Einwilligung beider Regierungen, wieder erneuert werden kann.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterschrieben und ihre Wappen-Insiegel beigedruckt.

So geschehen zu Florenz den 12. Oktober 1829.

36.

Erlaß des k. k. n. ö. Appellationsgerichtes vom 28. Oktober 1834, Z. 11,614, den Landgerichten im V. U. W. W. kund gemacht mittelst Kreisamtscirkular vom 3. November 1834.

In Entsprechung einer Zuschrift des k. k. Appellationsgerichtes vom 28. v. M., Z. 11,614, werden sämmtliche Landgerichte angewiesen, in Zukunft in den Kriminal-Tabellen auch den Tag der Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles, so wie jene Behörde, von der das Urtheil geschöpft wurde, anzuführen.

Dieser Weisung ist bei Vorlegung der Kriminal-Tabellen genau nachzukommen.

37.

Justizhofdekret vom 9. Jänner 1835 an sämmtliche Appellationsgerichte.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 31. December 1835 wird das k. k. Appellationsgericht beauftragt, sämmtliche demselben unterstehende Kollegial-Kriminalgerichte anzuweisen, die besserungsfähigen Inquisiten thunlichst von der Gemeinschaft mit Verhafteten eines verdorbeneren Charakters entfernt zu halten.

38.

Hofkanzleidekret vom 24. Februar 1835 an sämmtliche Länderstellen. Justizhofdekret vom 7. Februar 1835 an sämmtliche Appellationsgerichte.

Zwischen der k. k. österreichischen Regierung und der großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach-, dann herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha-, wie auch herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Regierungen ist in Betreff der gegenseitigen unentgeldlichen Justizpflege in Kriminalsachen die Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß jeder von dem Gerichte des einen an das Gericht des andern Staates gestellten Requisition tax- und kostenfrei entsprochen werden solle, mit Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattender baren Auslagen, und zwar für die Aetzung, mit Inbegriff von Arzt- und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche uud nothdürftigen Kleidungsstücke, für den Transport der Verbrecher bis zur Auslieferung an die gegenseitigen Kriminalgerichte, für Bothenlohn und Postporto, endlich für Zeugengebühren, unter welch' letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, zu leisten sind, und mit dem gewöhnlichen Taglohne ersetzt werden. Von dieser Uebereinkunft, welche bereits von Seite der k. k. obersten Justizstelle den sämmtlichen ihr unterstehenden Appellationsgerichten sowohl zur eigenen Wissenschaft, als auch zur

Verständigung der Kriminalgerichte bekannt gemacht wor= den ist, wird hiemit auch die Landesstelle in Kenntniß gesetzt.

39.

Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle vom 27. Februar 1835, Z. 1227.

Laut hoher Regierungs=Verordnung vom 14. März 1835, Z. 14281, wurde mit dem Hofdekrete der k. k. obersten Justizstelle vom 27. Februar 1835, Z. 1227, im [illegible] verständnisse mit der k. k. Gesetzgebungs=Hofkommission
Ein[illegible] Appellations=Gerichte (aus Anlaß einer vorge=
dem k. [illegible] [illegible]weichung von der Vorschrift des §. 435 des
kommenen A[illegible] G.) sowohl zur eigenen Darnachachtung,
1. Thl. des St. [illegible] mäßigen Belehrung der sämmtlichen
als auch zur gleich[illegible] Weisung ertheilet: daß in allen
Kreis=Kriminalgerichte d[illegible] Ersatze der nach Zulassung
Fällen, wo nicht bloß zu de[illegible] G. abgekürzten untersten
des §. 49 des 1. Thl. des St. [illegible] Verschärfung der in=
Dauer der Kerkerstrafe, sondern zu[illegible] [illegible]ten längsten und
nerhalb des durch das Gesetz bestim[illegible] [illegible]rafzeit auf eine
kürzesten Raumes bemessenen gesetzlichen S[illegible] wird, das
körperliche Züchtigung durch Streiche erkann[illegible] Krimi=
Urtheil sammt den Acten jederzeit vorläufig dem
nalobergerichte vorzulegen sey.

40.

Cirkulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. April 1835.

Aus Anlaß der, mit dem Regierungs=Cirkulare vom 18. April 1828 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1828, nach welcher bei Privat=Herrschaften die Stellen solcher Beamten, welche die Justizpflege, oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, keinen, eines Verbrechens schuldig befundenen, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadellosen

Individuum verliehen werden dürfen, sind folgende Fragen zur Sprache gekommen:

Erstens: Wie sich bei jenen mit der obgedachten Mackel behafteten Individuen zu achten sey, welche vor der Kundmachung des allerhöchsten Befehles bereits als Mandatare (politische Geschäftsführer) oder Justiziäre auf einem Dominium angestellt worden sind, aber von diesem Dienste austreten, und bei einem andern Dominium in einen solchen Dienst eintreten wollen.

Zweitens. Ob die Individuen, welchen ein solches Hinderniß der Anstellung als Justiziär oder politische Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften im Wege steht, sich um die Behebung dieses Hindernisses, mithin um die Erklärung ihrer Anstellungsfähigkeit bewerben dürfen, und welche Behörden zur Entscheidung hierüber zu ermächtigen wären.

Hierüber haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 14. März l. J. zu verordnen geruhet:

ad 1. daß solchen Individuen der Uebertritt in einen ähnlichen Dienstplatz zu einer andern Herrschaft nicht zu beanständen sey, jedoch in der Voraussetzung, wenn sie sich nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1828 keine Mackel zugezogen haben;

ad 2. haben Seine k. k. Majestät die Appellationsgerichte und Länderstellen zu den in der Frage stehenden Dispensen von einem solchen Hindernisse zur Anstellung der Individuen als Justiziäre oder politische Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften in rücksichtswürdigen Fällen unter gehöriger Ueberwachung der Hofstellen, welche im Berufswege wie in andern ähnlichen Angelegenheiten zu verfahren haben, allergnädigst zu berechtigen geruhet. Diese allerhöchste Anordnung wird in Folge hohen Hofkanzleidekretes vom 20. März l. J., Z. 17992, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

41.

K. K. n. ö. Regierungsverordnung vom 5. Mai 1835, Z. 23291.

Nach dem Inhalte der hohen Regierungs-Verordnung vom 5. Mai d. J., Z. 23,291, ist laut Eröffnung des k. k. N. Oe. Appellationsgerichtes vom 18. April d. J. zwischen dem k. k. Oesterreichischen und herzoglich Sachsen-Meinung'schen Hofe hinsichtlich der gegenseitigen unentgeldlichen Justizpflege in Kriminal-Angelegenheiten ddo. Meinungen den 15. März d. J. das Uebereinkommen getroffen worden, daß in allen und jeden Kriminal-Angelegenheiten, sowohl auf Requisition der k. k. Oesterreichischen als auch der betreffenden herzoglich Meinung'schen Justizbehörden die gegenseitige Rechtshilfe tax- und kostenfrei zu leisten sei, mit einziger Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattender baren Auslagen, und zwar für die Aetzung, mit Inbegriff der Arzt- und Kurkosten, des Lagerstrohes, der Wäsche und der nothdürftigen Kleidungsstücke für die Transportirung der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Kriminalgerichte für den Bothenlohn und das Postporto, endlich für die Zeugengebühren, unter welch' letzteren jedoch nur solche verstanden werden, welche gemäß §. 529 des I. Thls. des österreichischen St. G. einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen Vorforderung seiner Person vor Gericht den Verdienst entbehren muß, mit dem gewöhnlichen Taglohne zu leisten und zu ersetzen, somit zu entschädigen sind.

Dieses Uebereinkommen hat von dem Zeitpunkte an, wo in Folge Mittheilung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 7. April d. J. die Erklärung mit der gewöhnlichen Unterschrift versehen, und gegen eine gleichlautende Erklärung des k. k. österr. Bevollmächtigten Ministers zu Dresden ausgewechselt worden sind, in die gegenseitige Verbindlichkeit und Kraft zu treten.

42.

Hofdekret vom 8. Mai 1835, Z. 2639.

In Folge eines von dem k. k. N. Oe. Appellationsgerichte mit Note vom 15. v. M. der Regierung mitgetheilten Hofdekrets der k. k. obersten Justizstelle vom 8. Mai d. J., Z. 2639, wird den sämmtlichen Landgerichten zur genauesten Darnachachtung bedeutet, daß bei dem §. 48 des I. Thls. des St. G. B. dem Kriminalrichter das Befugniß nicht zustehe, mit der Kerkerstrafe eine Verschärfung zu verbinden, und diese statt der etwa abgekürzten sonst längeren Arrestdauer zu substituiren.

43.

Allerhöchste Entschließung vom 23. Juni 1835, kundgemacht durch Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1835 die in dem I. und II. Theile des Strafgesetzbuchs vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld in Umlauf ist, auf den vollen in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Konventions-Münze mit der Bestimmung festzusetzen geruhet, daß diese Vorschrift, in so fern sie die Strafen erhöhet, nur für die nach der Kundmachung derselben unternommenen strafbaren Handlungen, in sofern sie aber den Beschuldigten günstiger ist, als das bisherige Gesetz, auch für vergangene Fälle, worüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist, zu gelten habe. Diese von der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 8. Juli d. J., Z. 17,734, an die Regierung gelangte allerhöchste Entschließung hat vom 1. August d. J. in Wirksamkeit zu treten.

44.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 1. Juli 1835, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai d. J. sämmtlichen Landgerichten im V. U. W. W. mitgetheilt mittelst Kreisamtscirkulare vom 31. Juli 1835, in Folge Regierungscirkulare vom 15. Juli Z. 37,989.

Se. k. k. Majestät haben laut einer der hohen Landesstelle gemachten Eröffnung des k. k. N. Oe. Appellationsgerichtes mit allerhöchster Entschließung vom 27. Mai d. J., Nachfolgendes zur Richtschnur und Nachachtung zu bestimmen geruhet.

In jenen Fällen, in welchen nach dem Tode eines Inquisiten in Gemäßheit der Hofdekrete vom 1. März 1822, Z. 1848, und vom 31. August 1822, Z. 1890 der Justiz-Gesetzsammlung, ein Kriminal-Urtheil zu schöpfen ist, soll dasselbe nur hinsichtlich der in den §§. 433 und 442 des I. Thls. des St. G. B. vorbehaltenen Verbrechen, nicht aber anderer, das Urtheil möge, falls der Inquisit fortgelebt haben würde, in Anwendung der §§. 434, 435 und 443 wie immer ausgefallen seyn, dem k. k. Appellationsgerichte und rücksichtlich der k. k. obersten Justizstelle vorgelegt werden.

45.

Cirkular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 28. Juli 1835.

Ueber die Strafbarkeit verbrecherischer, in dem ersten Theile des Strafgesetzbuches nicht vorgesehenen Drohungen.

Um den Zweifeln und Anständen zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Strafbarkeit solcher Drohungen ergeben haben, die nicht etwa zu Folge der Bestimmungen des I. Thls. des St. G. B. als Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen sind, haben Se. k. k. Majestät laut Hofkanzleidekrets vom 8. Juli l. J., Z. 17,516, am 19. Juni 1835 zu entschließen geruhet:

§. 1.

Wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung, Gefangennehmung, Raub, Brandlegung, Zerstörung von Wasserwerken, oder mit andern bedeutenden Beschädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthumes in der Absicht droht, um von dem Bedrohten eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, begeht, in sofern sich die That nicht etwa schon in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Theils des St. G. B. als ein Verbrechen darstellt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn die Drohung geeignet ist, den Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben gegründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinem Schutze gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 2.

Dasselbe Verbrechen begeht, wer die in dem vorgehenden §. bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung auch bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen.

§. 3.

Die Strafe ist Kerker oder auch schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Unter erschwerenden Umständen, nämlich: wenn mit Mord oder Brandlegung gedrohet, oder wenn die Drohung wiederholt wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden Conv. Münze, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von 300 fl. Conv. Münze übersteigt, oder wenn die Drohung gegen eine obrigkeitliche Person wegen ihrer Amtshandlungen, oder gegen ganze Gemeinden

oder Bezirke gerichtet wäre, ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bemessen.

§. 4.

Ist die Drohung der unmittelbare Anfang oder Versuch eines andern Verbrechens, so haben die auf dieses Verbrechen oder dessen Versuch verhängten Strafen einzutreten.

46.

K. K. n. ö. Regierungscirkular vom 30. Juli 1835.

Ueber die Frage, in wie fern eine Entschädigungsklage als unstatthaft anzusehen sey, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zu Grunde liegenden Faktums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 29. Mai l. J. folgende Vorschrift zu ertheilen geruhet.

Erstens. Durch die Bestimmungen der §§. 522, 523, 524, 525 des ersten und 398 des zweiten Theils des St. G. B., dann der §§. 1338, 1339, 1340, des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches und der durch das Justiz-Hofdekret vom 6. März 1821, Z. 1743, fundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 29. August 1820 ist das Recht desjenigen, der durch eine strafbare Handlung beschädiget worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung bei dem Civilgerichte im ordentlichen Rechtswege zu suchen, nicht auf die Fälle beschränkt worden, in welchen derselbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist, oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege, findet auch in allen übrigen in diesem Gesetze ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen statt, sobald die Strafbehörde entweder über die Untersuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefället hat, oder von der Untersuchung aus was immer für einem Grunde abgestanden ist, oder erkläret hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sei.

Zweitens. Wenn der Beschuldigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellt werden

kann, und bei Verbrechen auch der Fall des Ediktal-Verfahrens nach dem §. 490 des I. Thls. des St. G. B. nicht eintritt, ist ebenfalls über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung die Entschädigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulassen.

47.

K. K. n. ö. Regierungs-Verordnung vom 17. August 1835, Z. 44,480, kundgemacht mittelst kreisämtlichem Cirkulare vom 12. September 1835.

Bestimmung über die Kompetenz bei Kontumaz-Uebertretungen und über den Gerichtsstand der Militär-Urlauber.

Nach Inhalt einer hohen Regierungs-Verordnung vom 17. August l. J., Z. 44,480, haben Se. k. k. Majestät über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Kontumaz-Uebertretungen, dann die Bestimmung der Gerichtsbarkeit, für die bis zur Einberufung beurlaubter Militär-Mannschaft mit allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1835 hinsichtlich der Kompetenz in Kontumaz-Uebertretungsfällen anzuordnen geruhet:

»Es habe in allen k. k. Erblanden, außer der Militärgränze, Ungarn und Siebenbürgen in Zukunft als Gesetz zu gelten, daß diese Uebertretungsfälle nur in sofern der engste Pest-Kordon gezogen und das Standrecht kundgemacht worden ist, rücksichtlich aller Kontumaz-Uebertretungsfälle aber nur jenenfalls vor die Militär-Gerichte, wenn der Uebertreter dem Militär-Stande unterliegt, und sich nicht auf Urlaub bis zur Einberufung befindet. Uebrigens habe es daher rücksichtlich dieser Länder bei der Anordnung des 13. §. des Patentes vom 21. Mai 1805 zu verbleiben.«

»Belangend endlich die Kompetenz in Betreff der bis zur Einberufung beurlaubter Mannschaft, so habe solche für die Zeit und so lange der Urlaub dauert unter der Civilgerichtsbarkeit zu stehen.«

48.

K. K. n. ö. Regierungs=Intimation vom 29. August 1835, Z. 45,775, kundgemacht durch kreisämtliches Cirkular vom 19. September 1835.

Laut hoher Regierungs=Intimation vom 29. v. M., Z. 45,775, haben Allerhöchst Se. Majestät über den von der k. k. obersten Justizstelle wegen Allergnädigster Bestimmung, daß nur bei einer wegen eines Verbrechens zuerkannten schweren Kerkerstrafe der Verlust der Civil-Ehren=, dann Tapferkeits=Medaillen, und der damit verbundenen Zulage, endlich des Invaliden=Benefiziums einzutreten habe, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag anterm 20. Juli 1835 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

„Der Verlust der Civil=Ehren=Medaille und der Tapferkeits=Medaille, so wie des Invaliden=Benefiziums soll künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil=Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zu schwerem Kerker verbunden seyn. Bei der Verurtheilung zu einfacher Kerkerstrafe hat nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten.“

49.

Cirkular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. September 1835.

Gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei=Uebertretungen kann auch wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes allein der Rekurs ergriffen werden.

Se. k. k. Majestät haben über den, im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1835 zu erklären geruhet, daß gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei=

Uebertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, auch wegen dieses Schadenersatzes der Rekurs den in dem §. 463 des **I.** und in dem §. 415 des **II.** Thls. des St. G. B. genannten Parteien binnen der in dem besagten Strafgesetzbuche bestimmten Frist, und zwar auch dann vorbehalten sei, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird, oder solche zu führen nach dem Gesetze nicht zusteht.

Gegen Urtheile der zweiten Instanz hat der Rekurs nur in sofern statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf den Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird.

50.

K. K. n. ö. Landesregierungs = Cirkular vom 3. September 1835.

Ueber eine allerunterthänigst gemachte Anfrage, ob und wie weit die dermahlen vorgeschriebenen Advokaten-Prüfungen jene für das Civil = und Kriminalrichteramt vertreten können, haben Se. k. k. Majestät gemäß hohen Hofkanzleidekrets vom 20. August 1835 mit allerhöchster Entschließung vom 27. Mai l. J. zu bestimmen geruhet, daß der für die Advokatur und für eine Fiskal = Adjunkten = Stelle mit gutem Erfolge geprüfte, zur Erlangung der Wahlfähigkeitsdekrete für das Civil = und Kriminal = Richteramt zwar keiner besondern Prüfung für das Civil-Richteramt bedürfe, wohl aber sich über eine ordnungsmäßige einjährige Kriminalpraxis ausweisen und sohin eine besondere Prüfung für das Kriminal-Richteramt mit gutem Erfolge bestehen müsse.

Uebrigens geruhten Se. k. k. Majestät zu gestatten, daß die Gerichtsbehörden ausgezeichnete Fiskal = Adjunkten und Advokaten, wenn sie auch die formelle Befähigung zum Richteramte nicht erlangt haben, zu Rathsstellen in Antrag bringen dürfen, wenn sie von ihrer vollkommenen Tauglichkeit dazu überzeugt sind.

51.

Cirkular der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 28. September 1835.

Se. Majestät haben zu Folge eines hohen Hofkanzleidekrets vom 9., erhalten den 19. d. M., Z. 22,421, mit allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J. in Ansehung der künftigen Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten Deutschen von der Krone Böhmens abhängigen Lehen und deren Besitzer, folgende allerhöchste Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Erstens: Das böhmische Appellationsgericht wird von der demselben bisher ausnahmsweise zugewiesenen Gerichtsbarkeit-Verwaltung in erster Instanz über die erwähnten Lehen und deren Besitzer enthoben, und dafür

Zweitens das böhmische Landrecht als forum privilegiatur des gesammten böhmischen Adels auch für die Deutschen Lehen Böhmens und deren Besitzer in allen Civil-Justiz-Angelegenheiten, sowohl in Streitsachen als in Geschäften des adeligen Richteramtes, zum Personal- und Real-Richter in erster Instanz mit Vorbehalt der Berufung an das böhmische Appellationsgericht in zweiter und an den obersten Gerichtshof in dritter Instanz bestimmt, in dessen Folge auch die deutsche Lehentafel künftig bei dem böhmischen Landrechte aufbewahrt und fortgeführt wird. Dagegen werden

Drittens alle übrigen, die deutschen Lehen betreffenden Geschäfte in publico politicis dem böhmischen Landesgubernium mit Vorbehalt der weitern Berufung an die k. k. vereinigte Hofkanzlei zugewiesen.

Viertens. In Kriminal-Angelegenheiten aber haben die in Böhmen bestehenden Kriminalgerichte die Gerichtsbarkeit auch über diese Lehens-Vasallen nach den, in dem ersten Theile des mit 1. Jänner 1804 in Wirksamkeit getretenen Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen auszuüben.

Diese allerhöchsten Bestimmungen haben mit 1. Jänner 1836 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

52.

Aus der Verfassung der Gefällenwache, kundgemacht durch k. k. n. ö. Regierungs-Cirkular vom 13. Oktober 1835, in's Strafgesetz gehörige Paragraphe.

§. 34. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gefällenwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. Die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

§. 67. Die Glieder der Gefällenwache unterstehen in Civil- und Strafangelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz derselben ist der ihnen angewiesene Standort anzusehen. Dieselben werden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Uebertretungen unter die in einem öffentlichen landesfürstlichen Amte stehenden Personen gereiht.

53.

Studien-Hofkommissionsdekret vom 10. Jänner 1836 an die Länderstellen von Niederösterreich, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien und Tirol.

Verboth der Annahme der Akten in Polizei- und Kriminalsachen zum Spruche von Universitäten.

Der §. 447 des Protokolls der am 5. November 1835 abgehaltenen Sitzung des deutschen Bundestages enthält unter Anderem auch den Beschluß, daß die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, ersucht werden, den Universitäten vom 1. Jänner 1837 an, die Annahme der Akten in Polizei- und Kriminalsachen zum Spruche

zu untersagen. Wenn nun gleich von inländischen Gerichten eine Verschickung solcher Akten an Fakultäten zum Spruche gar nicht Statt findet, und eine Korrespondenz inländischer Universitäten mit auswärtigen Behörden und Korporationen im Allgemeinen ohne höhere Bewilligung ebenfalls nicht Statt zu finden hat, so hat doch die Landesstelle der Universität noch ausdrücklich die Weisung zu ertheilen, daß sie und ihre Fakultäten bundesschlußmäßig vom 1. Jänner 1837 sich der Annahme von Akten vom Auslande her, zur Fällung von Urtheilen in Kriminal- und Polizeisachen zu enthalten haben sollen, und haben dieselben, wenn wider Verhoffen eine solche Anforderung irgend woher an selbe kommen sollte, bei der Remittirung der Akten insbesondere auch die Anzeige hiervon an die Landesstelle, und diese anher zu erstatten.

54.

Hofkanzleidekret vom 21. Jänner 1836, an sämmtliche Länderstellen.

Führung einer strengen Aufsicht über die nach überstandener Strafzeit entlassenen und in ihre Heimath zurückkehrenden Provinzial-Strafhaus-Sträflinge.

Zufolge einer allerhöchsten Entschließung vom 31. Dezember 1834, welche im Wege der k. k. obersten Justizstelle hierher gelangte, wird die Landesstelle aus Anlaß vorgekommener Wahrnehmungen über häufige Rückfälle der aus Kriminal-Inquisitions- und Strafhäusern entlassenen Individuen in die Bahn der Verbrechen, hiermit beauftragt, an die unterstehenden politischen und polizeilichen Lokal-Behörden die erneuerte Weisung zu erlassen, daß sie ihre sorgfältige Aufmerksamkeit darauf richten, in Gemäßheit der ohnehin bestehenden Vorschriften über die vorerwähnten Individuen, besonders aber über jene, die nach den bekannt gewordenen Daten von gefährlicher Beschaffenheit erscheinen, eine angemessene, nach Umständen mehr oder minder strenge Aufsicht zu führen.

Zur besseren Erreichung dieses Zweckes wird es auch

entsprechend seyn, wenn die Ortsbehörde durch die geeigneten Mittel sich die Kenntniß der von solchen Individuen zum redlichen Erwerbe ihres Lebensunterhaltes gewählten Beschäftigung zu verschaffen und zu erhalten, auch ihnen nöthigen Falls den Weg hierzu durch angemessene Einwirkung, dann nach Thunlichkeit zu erleichtern suchen, wenn selbe ungeachtet ihres bezeigten guten Willens zur Arbeit, doch besonders Anfangs und wegen des gegen ihre Person vorherrschenden Mißtrauens dabei große Schwierigkeiten finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei solchen Einwirkungen der Behörden jeder wie immer geartete Zwang gegen dritte rechtliche Personen und Familien, so wie jede unbefugte direkte Einmischung in deren Privatverhältnissen ausgeschlossen bleiben müsse, und immer nur eine umsichtige geeignete Vermittlung nach Zulässigkeit der Umstände dabei eintreten dürfe.

55.

Justizhofdekret vom 1. Februar 1836 an die Appellationsgerichte in Nied. Oesterr., Innerösterreich, Tirol, Mähren, Schlesien und Galizien.

Aufbewahrung aller vorgekommenen falschen Münzen nach beendeter Untersuchung bei dem k. k. Hauptmünzamte.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat den Wunsch geäußert, daß, um eine Central-Uebersicht über alle Münzverfälschung und deren Verzweigungen herzustellen, künftig alle vorgekommenen falschen Münzen nach beendeter Untersuchung, diese möge durch ergangenes Urtheil gegen ausgemittelte Thäter oder in Folge eines Beschlusses auf Ablassung von einer Voruntersuchung beendet worden seyn, im Wege des Appellationsgerichtes und des Landesgouverneurs an die k. k. allgemeine Hofkammer zur Aufbewahrung bei dem k. k. Hauptmünzamte eingesendet werden sollen, wo in dem Falle, daß eine aufgehobene Untersuchung wieder anhängig gemacht werden solle, wegen Ueberkom-

mung der falschen Münzen das Kriminalgericht sich im vorgeschriebenen Wege zu verwenden haben wird.

56.

Hofkanzleidekret vom 1. Februar 1836 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, in Tirol, in Galizien am 22. Jänner, in Steiermark am 11., in Mähren am 12., in Illyrien am 18. Februar im Küstenlande am 19. März 1836.

Zusatz-Artikel zu dem zwischen Oesterreich und Parma bestehenden Deserteur-Cartele.

Seine k. k. Majestät und Ihre Majestät die kaiserl. Prinzessin und Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla haben Sich über die Nothwendigkeit verständiget, dem zwischen Ihren Staaten bestehenden Cartele wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure eine ergänzende Bestimmung beyzufügen, um sowohl die Versuche der Falschwerbung unter ihren Truppen, als auch die Beförderung der Desertion zu verhindern.

In Folge dessen ist von den Bevollmächtigten beider Regierungen über den nachstehenden Artikel übereingekommen und bestimmt worden, daß derselbe so angesehen werde, als seyen Wort für Wort in den oberwähnten unterm 25. März 1818 kundgemachten Cartele eingeschaltet, und daß er daher dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben solle.

Artikel:

Wer in den Staaten Oesterreichs oder Parma's sich des Verbrechens der Falschwerbung unter den Truppen des andern kontrahirenden Theiles schuldig macht, indem er durch Güte oder durch Gewalt Werbungen unter denselben für einen fremden Dienst oder für fremde Kolonien zu machen sucht; wer ferner in den Staaten der kontrahirenden Theile Militär-Personen, die im Dienste des andern Theiles stehen, zur Desertion zu verleiten sucht, oder deren Desertion entweder durch Gewährung eines Zufluchtsortes oder durch Verkleidung, oder auf irgend eine andere

Weisung erleichtert; derjenige endlich, der, ohne diese Verbrechen wirklich begangen zu haben, des derselben Versuches überführt wird: soll eben den Strafen unterliegen, welche die Gesetze eines jeden der beiden Staate über das gleiche Verbrechen, wenn es gegen die eigenen Truppen begangen wird, verhängen. Durch gegenwärtigen Artikel wird dasjenige, was in dieser Beziehung in den Artikeln **XI.** und **XII.** der Uebereinkunft vom 25. März 1818 wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure festgesetzt war, aufgehoben, und soll derselbe ohne Verzug von beiden Theilen gehörig kundgemacht und vom 15. Februar 1836 angefangen, in beiden Staaten seine Vollziehung erhalten.

57.

Hofkanzleidekret vom 4. März 1836 an sämmtliche Länderstellen.

Verfahren hinsichtlich der Ueberverdienstgelder verstorbener Sträflinge.

Aus Anlaß einer speziellen Frage, wie mit den Ueberverdienstgeldern der verstorbenen Sträflinge zu verfahren sey, hat die vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes zu verordnen befunden.

Diese Ueberverdienstgelder sind von nun an nur den Verbrechern selbst, nicht ihren Erben, mithin nur jenen Sträflingen, welche das Ende ihrer Strafzeit erleben, zu verabfolgen und wenn künftig ein Verbrecher während der Strafzeit stirbt, für die Kasse der Strafanstalt einzuziehen.

Der Ueberverdienst der vor der Kundmachung dieser Vorschrift bereits in Strafhäusern verstorbenen Verbrecher ist dagegen den rechtmäßigen Erben auf ihr Ansuchen zu verabfolgen, oder nach ihrem Verlangen zu verwenden, und im Falle kein Erbe die Verabfolgung oder die Verwendung zu einem bestimmten Zwecke ansucht, ebenfalls für die Kasse der Anstalt einzuziehen.

58.

Hofkanzleidekret vom 19. August 1836 an sämmtliche Länderstellen.

Benehmen der Strafhaus-Verwaltungen in Fällen, wo sich Sträflinge schwere Polizei-Uebertretungen zu Schulden kommen lassen.

Seine k. k. Majestät haben mit der, der Landesstelle mit dem hierortigen Erlasse vom 17. Mai 1833 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 27. April 1833 zu befehlen geruht, daß diejenigen korrektionellen Strafen und ihre Grade ausgemittelt werden sollen, deren Verhängung den Strafhaus-Verwaltungen in Fällen, wo sich Sträflinge schwere Polizei-Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, zugestanden werden kann, ohne daß sie erst die vorläufige Bestätigung der Landesstelle einholen, und daß sohin diese nur da angeordnet werde, wo das Straferkenntniß jenes Ausmaß überschreitet.

In Folge der hierüber gepflogenen Verhandlungen ist man mit der k. k. obersten Justizstelle und mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen übereingekommen, als Norm festzusetzen, daß die schweren Polizei-Uebertretungen der Sträflinge, welche ohnehin immer als gleichzeitige grobe Verletzungen der Hausordnung und Disciplin erscheinen, in den Strafanstalten nach den für dieselben bestehenden Disciplinar-Vorschriften zu behandeln und von der Strafhausverwaltung in dem Bereiche jenes Wirkungskreises zu bestrafen seyen, welcher durch die für die Provinzial-Strafanstalten ohnehin erflossenen, auf Lokal- und Provinzial-Verhältnisse berechneten Verwaltungs-Instruktionen und Hausordnungen bestimmt ist.

59.

Hofkanzleidekret vom 25. August 1836 an das k. k. tiroler Landes-Gubernium. Justizhofdekret vom 19. September 1836 an das k. k. tiroler Appellationsgericht. Kundgemacht am 23. September 1836.

Bestimmungen in Beziehung auf die Beisitzer bei Kriminal- und schweren Polizei-Uebertretungs-Untersuchungen.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 9. Mai 1835 in Beziehung auf die nach dem Strafgesetze bei Kriminal-Untersuchungen und bei Schöpfung des Urtheiles in schweren Polizei-Uebertretungen erforderlichen Beisitzer in der Provinz Tirol folgende Bestimmungen festzusetzen geruht:

1. Die Verbindlichkeit, sich bei Kriminal-Untersuchungen und bei Schöpfung des Urtheiles in schweren Polizei-Uebertretungen als Gerichtsbeisitzer verwenden zu lassen, ist eine allgemeine und ehrenvolle Bürgerpflicht, die auf der für jeden Einzelnen wohlthätigen Absicht des Gesetzes, die bürgerliche Freyheit und die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu verbürgen, beruht.
2. Sie muß eben daher unentgeldlich geleistet werden, und nur die Geistlichkeit, das Militär und die l. f. Beamten sind davon ausgenommen. Pensionisten, Quiescenten, Advocaten, Notarien, so wie Municipalbeamte und Glieder des Komunal-Ausschusses haben sich der Reihe nach dieser Bürgerpflicht unverweigerlich, so wie alle andern Klassen von Einwohnern, zu unterziehen.
3. Sie ist aber zunächst, da ihre Natur keine allgemeine Vertheilung zuläßt, nur von jenen Ortsgemeinden zu leisten, wo die Kriminalgerichte und untersuchenden Landgerichte ihren Sitz haben, indem diesen Gemeinden durch das aufgestellte Gerichtspersonale mehrere Vortheile zugehen. Sollte jedoch eine Untersuchung außer diesem Orte abgehalten werden müssen, so hat jene Gemeinde, wo die Untersuchung abgehalten wird, die Beisitzer zu bestellen.
4. Diesemnach ist durch das Kreisamt die Einleitung zu

treffen, daß von den politischen Lokalbehörden ordentliche Verzeichnisse aller Ortseinwohner, welche christlicher Religion, 24 Jahre alt, von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens, so viel als ihre Unterschrift erfordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein gültiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protokoll genommen worden, abzugeben fähig sind, verfaßt, und zugleich auch Ausweise jener Individuen, gegen welche allfällige Hindernisse obwalten, aufgenommen und mit möglichster Beschleunigung den Kreisämtern vorgelegt werden.

5. Die Kreisämter haben diese Verzeichnisse zu prüfen, nach Umständen zu berichtigen, und sonach die von dem Kreisamte vidirten und rektifizirten Verzeichnisse der zu solchen Beisitzern fähigen Individuen den betreffenden Kriminal- oder mit der Untersuchung beauftragten Gerichten mitzutheilen.

6. Die Kriminal- oder untersuchenden Gerichte haben dann die im Verzeichnisse aufgeführten Individuen, sobald sie zum ersten Male als Beisitzer eintreten, nach Vorhaltung ihrer Bestimmung in Eid zu nehmen.

7. In der Ordnung, in welcher die Individuen im Verzeichnisse erscheinen, sind sie auch per Turnum zu den vorkommenden Kriminal-Untersuchungen und bei Schöpfung des Urtheils in schweren Polizei-Uebertretungen beizuziehen.

8. Substitutionen sind zwar gegen vorläufige Meldung bei dem betreffenden Gerichte aus rücksichtswürdigen Ursachen gestattet, und dürfen überhaupt nicht erschwert werden; es darf jedoch nur ein solches Individuum substituirt werden, welches im Verzeichnisse der beeideten Beisitzer enthalten ist, und es darf dabei in keinem Falle Zwang eintreten, sondern der substituirt Werdende muß sich freiwillig dieser Last unterziehen.

9. In Erkrankungsfällen, oder bei sonst unüberwindlichen Hindernissen hat für die Verhinderten der zunächst in dem Verzeichnisse Angeführte einzutreten.

10. Im Falle, als ein zur Erscheinung berufener Beisitzer ohne regelmäßige Substitution willkürlich ausbliebe, ist ebenfalls der nächste in dem Verzeichnisse für ihn vorzuladen; der willkürlich Ausgebliebene hingegen ist zu einer arbiträren Strafe von 2 bis 10 fl. C. M. zum Lokal-Armenfonde zu verhalten, und kommt sonach wieder in der im Verzeichnisse ausgesprochenen Ordnung in die Reihe.

Das Straferkenntniß hat das untersuchende Gericht, welches den Beisitzer vorgeladen hat, unter Freilassung des Rekurses zu fällen. Gegen solche Erkenntnisse ist der Rekurs bei dem Gerichte, welches das Straferkenntniß geschöpft hat, schriftlich oder zu Protokoll mündlich binnen der bestimmten Frist von 14 Tagen anzubringen, wo es sodann dem Gerichte obliegen wird, denselben auf dem gehörigen Wege ohne Aufschub an das Appellationsgericht oder an das Gubernium zu leiten, je nachdem der Rekurs gegen Erkenntnisse der Kriminalgerichte oder gegen jene der Behörden in schweren Polizei-Uebertretungen gerichtet ist.

Die Eintreibung der Strafe hat in der Art zu geschehen, wie es bei Geldstrafen zu Handen des Armenfondes überhaupt vorgeschrieben ist.

11. Wenn ein Mitglied des erwähnten Verzeichnisses aus was immer für einer Ursache zum Besitzer untauglich wird, oder in Abgang kömmt, so hat die Ortsbehörde solches dem Kreisamte anzuzeigen, und dieses das betreffende Gericht davon in Kenntniß zu setzen, damit die Löschung in dem Verzeichnisse erfolge.

Auf eben diese Weise sind aber auch die neu zuwachsenden Individuen in das Verzeichniß neu aufzunehmen. Diese Verzeichnisse sind jährlich von den Kreisämtern zu berichtigen und zu ergänzen.

12. Diese Anordnungen haben jedoch nur dann Platz zu greifen, wenn die Gemeinde des Ortes, wo das untersuchende Gericht seinen Sitz hat, durch ein freiwilliges Uebereinkommen der Gemeindeglieder demselben nicht ungesäumt auf jedesmaliges Verlangen die nöthige Anzahl von Beisitzern, welche die oben angezeigten Erfordernisse besitzen, beizustellen vermögen sollte.

60.

Hofkammerdekret vom 10. Dezember 1836, an sämmtliche Kameralgefällen-Verwaltungen.

Bestimmungen über die strafgerichtliche Behandlung jener Gränz- oder Gefällenwach-Individuen, die wegen Verbrechen entwichen und sich hierauf bei dem Militär assentiren lassen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer findet im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe, über die Frage: ob Individuen der Gränz- und Gefällenwache, welche daselbst ein Verbrechen begingen, oder der Verübung desselben beschuldiget werden, sodann aus dem Dienste der gedachten Wachkörper entweichen, und mit Verschweigung ihrer persönlichen Eigenschaft und des verübten Verbrechens sich beim Militär assentiren lassen, militärgerichtlich zu behandeln, oder nach annullirter Assentirung dem Civile zur strafgerichtlichen Behandlung zu übergeben seyen? Folgendes zu bestimmen: Nachdem die Individuen der Gränzwache in civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehen, so sind solche in dem gesetzlichen Falle jedem andern im Militär dienenden Individuum, welches vor der Assentirung eines Verbrechens sich schuldig gemacht hat, gleich zu halten, mithin wird auch ihre Assentirung zum Militär dadurch nicht annullirt, und eine Zurückstellung derselben an die der Gränzwache vorgesetzten Behörde findet nicht Statt, sondern sie sind gleichfalls hinsichtlich des begangenen Verbrechens bei dem Militär, nach den Civil-Strafgesetzen abzuurtheilen und zu bestrafen.

Die nämliche Bestimmung hat auch hinsichtlich der bei der Gefällenwache Angestellten zu gelten, da gleiche Gründe für die gleiche Behandlung sprechen. Uebrigens muß von jedem derlei Falle, wo ein solches Individuum in Untersuchung gezogen wird, der Kameralgefällen-Verwaltung, welcher das betreffende Individuum früher unterstand, verständigt werden, theils, damit in Bezug auf die Abrechnung und die Hereinbringung eines allfälligen Er-

satzes das Nöthige eingeleitet, theils aber, damit von der competenten Behörde das Erkenntniß der Entlassung aus dem Gränz- und Gefällenwach-Dienste geschöpft werde, um zu verhindern, daß ein solches Individuum nicht in der Zukunft im Civildienste angestellt werde, da es im entgegensetzten Falle möglich wäre, daß ein solcher Mann wegen des Verbrechens nicht für schuldig erkannt wird, im Militär fortdient, und nach einigen Jahren wieder um eine Civil-Anstellung ansucht.

61.

Hofkanzleidekret vom 22. December 1836 an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung hinsichtlich der Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft.

Durch die aus Anlaß eines speciellen Falles bei dem k. k. Hofkriegsrathe gemachte Anfrage, wie sich hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die bis zur Einberufung beurlaubte und in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Junius 1835 der Civilgerichtsbarkeit zugewiesenen Militärmannschaft, wenn selbe wegen noch vor Kundmachung dieses Gesetzes begangenen Verbrechen in Untersuchung geräth, so wie rücksichtlich der Verlassenschafts-Abhandlungspflege zu benehmen sey? — hat sich der k. k. Hofkriegsrath bestimmt gefunden, unterm 28. Julius 1836 die in Abschrift mitfolgende Belehrung an das allgemeine Militär-Appellationsgericht mit der Weisung zu erlassen, hiervon die unterstehenden Behörden zur Darnachachtung zu verständigen. Von dieser Anordnung wird die Landesstelle im Verfolg der unterm 31. Julius 1835 in Absicht auf die allerhöchst ausgesprochene Bestimmung der Gerichtsbarkeit, der bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft, erlassenen hierortigen Weisung zu dem Ende hiermit verständigt, um solche auch den untergeordneten Kreisämtern zur Wissenschaft und entsprechenden Darnachachtung bekannt zu geben.

*) **Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 28. Julius 1836 an das k. k. allgemeine Militär-Appellationsgericht.**

(Die Beantwortung des Anfragepunktes rücksichtlich der Verlassenschafts-Abhandlungspflege wird hier als nicht in's Strafgesetzbuch gehörig übergangen.)

Was aber den zweiten Anfragepunkt, wie es nämlich mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit zu halten sey, wenn ein Beurlaubter bis zur Einberufung, ein Verbrechen zwar vor dem Erscheinen des hierstelligen Cirkular-Reskriptes vom 12. Julius 1835 begangen hat, derselbe aber erst nach Bekanntmachung dieses Normale ergriffen worden ist; so hat der Hofkriegsrath, da dieser Fall ganz analog mit jenem ist, wenn durch ein später erschienenes Gesetz, die auf ein Verbrechen durch ein älteres Gesetz sanktionirte Strafe gemildert wurde, und das Verbrechen zwar vor Erscheinen des neuen milderen Gesetzes begangen, der Verbrecher jedoch erst später ergriffen und untersucht wird, wo dann das neue mildere Gesetz als Maßstab der zuzuerkennenden Strafe gilt, zu erkennen befunden, daß der Verbrecher in dem Falle, als das begangene Verbrechen ein gemeines ist, von dem Krimalgerichte des Ortes, wo er ergriffen wird, nach Civilstrafgesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, und nur in dem Falle, wo es sich um ein streng militärisches Verbrechen handelt, dem nächsten Militär-Kommando zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben sey, weil die Behandlung eines Militär-Verbrechens dem Civil-Kriminalgerichte, da in dem Civil-Strafgesetze der Militär-Verbrechen keine Erwähnung geschieht, nicht überlassen werden kann.

Hiervon wird das k. k. allgemeine Militär-Appellationsgericht zur weiteren Verfügung und erforderlichen Belehrung der unterstehenden Behörden verständigt.

62.

Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. Juli 1836.

Die Gerichte sind berechtigt, die in Amtsgeschäften nöthigen Uebersetzungen von den für beständig beeideten Dollmetschen auch unentgeldlich zu fordern.

In Folge hohen Hofkanzleidekretes vom 8. Februar l. J., Z. 3300, wird, mit Beziehung auf das Regierungs-Cirkulare vom 31. Jänner 1836 allgemein kund gemacht, daß die Gerichte jene Uebersetzungen, deren sie in Amtsgeschäften bedürfen, von den laut Absatzes zwey jenes Cirkulars, für beständig beeideten Dollmetschen nöthigen Falls auch unentgeldlich zu fordern berechtiget seyn sollen.

63.

K. K. n. ö. Regierungs-Intimation vom 9. März 1837, Z. 12926, an das k. k. Kreisamt V. U. W. W., den Landgerichten bekannt gegeben mittelst Cirkulare vom 25. März 1837.

Wegen Verhaftung und Vorladung der Individuen der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft bei Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen.

Laut hoher Regierungs-Intimation vom 9. d. M., Z. 12926, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und mit der allgemeinen Hofkammer hinsichtlich der Verhaftung und Vorladung von Individuen der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft bei Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen, Folgendes festzusetzen befunden.

In denjenigen Fällen, wo es sich um die Verhaftung von Individuen handelt, welche in dem Verbrechen betreten werden, oder welche eines Verbrechens rechtlich beschuldiget, und entflohen sind, und in Folge der Statt gefundenen gerichtlichen oder obrigkeitlichen Nachsetzung eingebracht werden, oder wo bei schweren Polizei-Uebertretungen die Ver-

haftung nach dem Gesetze schon bei der Betretung auf der Stelle zu geschehen hat, sind die Gerichte und Obrigkeiten befugt, ohne sich an die Vorgesetzten der Gränz- und Gefällenwache zu wenden, die Verhaftnehmung unmittelbar durch ihre eigenen Organe zu veranlassen. Eben so bleibt in den Fällen, in welchen sich die Gerichte und Obrigkeiten wegen der Dringlichkeit des Falles zum schnellen und unmittelbaren Einschreiten bestimmt finden, dieses auch für die Zukunft unbenommen.

Endlich hat auch dann, wenn es sich nicht um Individuen, die zum Dienste berufen, oder in der Dienstausübung begriffen sind, sondern um andere Angestellte handelt, z. B. um solche, welche beurlaubt, oder wegen Erkrankung bei ihren Angehörigen in Pflege sind, das allgemein übliche Verfahren Platz zu greifen.

In allen übrigen Fällen jedoch haben sich die Gerichte und Obrigkeiten an die Gränz- und Gefällenwach-Vorgesetzten zu wenden, und zwar an diejenigen, welche die zugleich für den Dienst nöthige Vorsorge zu treffen haben, damit diese die Verhaftung und die weitere Ablieferung des Beschuldigten einleiten.

Zur Vermeidung von Verzögerungen können sich die Gerichte und Obrigkeiten nach Gutdünken entweder an den Kompagnie-Kommandanten, oder Inspektor, oder an den betreffenden Bezirksleiter wenden. Die Gränz- und Gefällenwach-Vorgesetzten haben in solchen Fällen der an sie ergehenden gerichtlichen oder obrigkeitlichen Aufforderung ungesäumt und unter eigener Verantwortung Folge zu leisten, und die gehörige Sorge zu tragen, daß das beschuldigte Individuum an die Behörde richtig, folglich wenn es nothwendig ist, unter Eskorte der Gränz- oder Gefällenwache abgeliefert werde. Dagegen haben aber auch die Gerichte und Obrigkeiten, wenn sie in den früher berührten Fällen durch ihre eigenen Organe unmittelbar einschreiten, jederzeit ungesäumt den vorgesetzten Bezirksleiter, oder den Kompagnie-Kommandanten oder Inspektor von dem Verfügten zu verständigen. In Betreff der Vorladung eines Beschul-

digten oder Zeugen zum Verhöre, hat es bei den allgemeinen Bestimmungen zu verbleiben.

Dasjenige Individuum, welches eine solche Vorladung erhält, hat jedoch im Geiste der Dienstvorschrift dieselbe sogleich dem Vorgesetzten anzuzeigen, damit die des Dienstes wegen erforderliche Verfügung bewirkt, nöthigenfalls aber das Gericht oder die Obrigkeit angegangen werde, das Verhör zu einer Zeit vorzunehmen, wo das Individuum durch seine Amtsverrichtungen nicht gehindert ist, zu erscheinen.

64.

Dekret der k. k. n. ö. Regierung vom 10. April 1837.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. Februar 1837 über einen allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle allergnädigst zu gestatten geruhet, daß künftig jene Individuen, welche wegen Störung der innerlichen Ruhe des Staates oder wegen Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere zu einer, weniger als zehnjährigen Kerkerstrafe verurtheilt werden, ihre Strafe in den Provinzial-Strafhäusern ausstehen dürfen.

65.

Dekret der k. k. n. ö. Regierung vom 30. Mai 1837, Z. 30,565, in Erfüllung der von der hohen Hofkanzlei mittelst Dekret vom 5. Mai d. J., Z. 9817, eröffneten allerhöchsten Entschließung vom 3. März d. J., den Landgerichten im V. U. W. W. mitgetheilt mittelst Cirkular des k. k. n. ö. Kreisamtes V. U. W. W. vom 17. Juni 1837.

Bestimmungen über den Gerichtsstand der Militär-Urlauber.

§. 1. Der Ausdruck „Civil-Gerichtsbarkeit“ ist im Gegensatze der Militär-Gerichtsbarkeit gebraucht worden.

Die bis zur Einberufung Beurlaubten stehen daher, so lange der Urlaub dauert, unter der Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Civil-Behörden.

§. 2. Dagegen bleibt die, auf bestimmte Zeit, oder bis zur Exerzierzeit, oder auf Arbeit (freiwillig oder kommandirt) beurlaubte Militär-Mannschaft fortan unter der Militärgerichtsbarkeit. Die Art der Beurlaubung ist in dem Urlaubspasse genau auszudrücken.

§. 3. Auch die bis zur Einberufung Beurlaubten sind, wenn sich dieselben des Verbrechens der Desertion schuldig machen, von der Civil-Behörde an ihre Militär-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militärgesetzen einzuliefern, da durch ihre Beurlaubung die Militärpflicht nicht aufgehoben wird.

§. 4. Der bis zur Einberufung Beurlaubte, welcher während der Zeit dieses Urlaubes in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, sich selbst verstümmelt, ist gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militärgesetzen an die Militär-Behörde einzuliefern.

§. 5. Hat ein nach der Anordnung der §§. 3 und 4 eingelieferter Beurlaubter vor oder nach der Desertion, oder nach der Verstümmlung auch andere Verbrechen verübt, so ist er auch wegen aller dieser Verbrechen oder Vergehen, wenn dieselben von dem Civilgerichte nicht schon bestraft worden sind, von der Militär-Behörde mit Rücksicht auf die Vorschriften des Civil-Strafgesetzbuches zu richten.

§. 6. Für Verbrechen oder Vergehen, welche von einem bis zur Einberufung Beurlaubten während des Urlaubes begangen worden sind, und von dem Civilgerichte zu bestrafen wären, aber erst nach der Einberufung entdeckt worden, ist derselbe von dem Militärgerichte, jedoch mit Berücksichtigung des Civil-Strafgesetzbuches, zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 7. Auch ist der einberufene Beurlaubte, gegen welchen vor der Einberufung Anzeige von Verbrechen oder andern Vergehen bei der Behörde eingekommen sind, nur dann zum Behufe der bei der Civil-Behörde zu veran-

lassenden Untersuchung und Aburtheilung zurückzuhalten, wenn vor seiner Absendung an den Truppenkörper, dem er angehört, bereits die Untersuchung gegen ihn eingeleitet, somit seine rechtliche Beinzichtigung erkannt worden war; im entgegengesetzten Falle aber die Untersuchung und Aburtheilung desselben der Militär-Behörde mit Beobachtung der im §. 6 enthaltenen Vorschrift zu überlassen.

§. 8. Die Civilgerichte haben in den Fällen, in welchen es ihnen zusteht, die gegen einen, bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten, eingeleitete Untersuchung zu beendigen, das Urtheil zu schöpfen, und auch die, wider ihn erkannte Strafe vollstrecken zu lassen. Sie haben jedoch das Regimentskorps oder Werbbezirks-Kommando, unter welches der Beschuldigte gehört, sowohl von dem Beschlusse, wodurch die Untersuchung eingeleitet wird, als auch von dem geschöpften Urtheile sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Dem bis zur Einberufung Beurlaubten, welcher von der Civil-Behörde wegen eines Vergehens überhaupt oder wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt worden ist, die nicht einen fünfjährigen schweren Kerker übersteigt, hat die Militärbehörde nach überstandener Strafe, wenn er einberufen wird, und sonst noch diensttauglich ist, bei dem Militär einrücken zu lassen, und es ist sich in dieser Beziehung hinsichtlich eines solchen, mit einer Kerkerstrafe belegten Beurlaubten so zu benehmen, wie es in Betreff eines im dienstleistenden Stande befindlichen von dem Militärgerichte zur Schanzarbeit verurtheilten Soldaten vorgeschrieben ist.

§. 10. Die im Kerker überstandene Strafzeit darf in die Kapitulation nicht eingerechnet werden.

§. 11. Wird ein, bis zur Einberufung Beurlaubter wegen eines Verbrechens zu einer fünf Jahre übersteigenden schweren Kerkerstrafe, oder zur Ausstellung auf die Schandbühne verurtheilt, so ist derselbe, wenn dem Regimentskorps oder Werbbezirks-Kommando nach der Anordnung des §. 8 von der Civil-Behörde die Anzeige von dem Urtheil zukommt, aus dem Militärstande sogleich

5 *

in Abgang zu bringen und nicht mehr in das Militär zu übernehmen.

Anmerkung. Die übrigen §§. dieses Cirkulars werden, da sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen betreffen, hier übergangen.

66.

Cirkular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns,

welches eine Zusammenfassung der, das Institut der Auskultanten bei l. f. Stellen betreffenden einzelnen Vorschriften mit den zeitgemäßen Erläuterungen enthält.

Anmerkung. Hier werden nur jene Stellen dieses Cirkulars angeführt, die auf die Kriminalrechtspflege Bezug haben.

§. 12. Wenn schon dem Auskultanten ohne besondere Genehmigung der obersten Justizstelle ein Referat zu führen nicht gestattet ist, und ohne Genehmigung des Appellationsgerichtes dieselben auch als Kriminal-Inquirenten oder Votanten nicht verwendet werden dürfen, was nur in erwiesen dringenden und der obersten Justizstelle nachträglich anzuzeigenden Fällen, und in jedem Falle nur bei solchen Auskultanten, welche das Wahlfähigkeitsdekret für das Richteramt besitzen, gestattet werden kann, so ist doch nach Gutbefinden des Amtsvorstehers zu verfügen erlaubt, daß sie den Räthen an die Hand gehen und für dieselben Akten-Auszüge und Referats-Entwürfe mit Beisetzung des Gutachtens über Prozesse sowohl als Kurrentien ausarbeiten dürfen.

§. 18. Die Civil- und Kriminal-Justizkollegien haben, wie bisher, zugleich mit den jährlichen Arbeits-Ausweisen auch die vorgeschriebenen Tabellen über die Verwendung der Auskultanten vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit anzuzeigen:

a) Welche Auskultanten sich durch Talente und Kenntnisse, und welche sich durch ganz vorzüglichen Fleiß ausgezeichnet haben;

b) welche aus denselben sich noch nicht der Civil- und Kriminal-Richteramtsprüfung unterzogen, und welche Note jene erlangten, die im Laufe des Jahres dieselbe bestanden haben.

c) Welche Verfügungen mit Beziehung auf die Fähigkeit, Rechtlichkeit, Fleiß, Sittlichkeit und übrige Aufführung etwa für Einzelne der Auskultanten sich als nothwendig darstellen.

Die Behörden haben ihre Berichte und Anträge mit Gewissenhaftigkeit, strenger Unparteilichkeit, und ohne einer unzeitigen Milde Platz zu geben, zu erstatten, damit jene Auskultanten, welche keine Talente haben, um so mehr diejenigen, welchen es an Fleiß, Verwendung, Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit fehlt, in gehöriger Zeit entfernt, und die Aufnahme vorzüglicher Subjekte nicht verhindert werde.

67.

Hofkanzleidekret vom 25. August 1837, den Landgerichten im V. U. W. W. kund gegeben mittelst Kreisamtscirkular vom 25. September 1837, in Folge Regierungsdekrets vom 4. September 1837, Z. 50,373.

Bei Gelegenheit eines speziellen Falles wurde die Frage in Berathung gezogen, wie Kriminal-Gerichts- und Ortsbehörden in jenen Fällen, wo bei einer Thaterhebung konsekrirte Hostien als corpus delicti vorkommen, sich zu benehmen haben.

In Folge des hierüber von den hohen Hofbehörden gefaßten Beschlusses hat der k. k. oberste Gerichtshof, zu Folge von der hohen Landesstelle unterm 4. September d. J., Z. 50,373, anher bekannt gegebenem Hofkanzleidekrete vom 25. August beschlossen, an sämmtliche Appellationsgerichte zur weitern Belehrung der ihnen unterstehenden Kriminalgerichte folgende Verordnung zu erlassen:

Im Falle, daß konsekrirte Hostien bei einem Inquisiten gefunden werden, oder bei Gelegenheit einer Untersuchung in die Hände der Behörden kommen sollten, ist der

§. 244 des I. Thls. des St. G. B. in der Art anzuwenden, daß die heiligen Hostien von allen andern bei dem Verbrecher gefundenen Gegenständen abzusondern, an einem anständigen Orte, auf eine der Heiligkeit des Gegenstandes entsprechende Art einstweilen aufzubewahren sind, bis der nächste Ortsseelsorger, der sogleich herbeizuholen ist, kömmt, dem sie dann zu übergeben sind. Wenn die Gerichtsbehörde die sichere Erhaltung der konsekrirten Hostien nothwendig findet, kann sie das Gefäß, in welchem der Priester die heiligen Hostien übernimmt, bis zur vollendeten Untersuchung mit dem Gerichtssiegel verschließen.

Wenn später ein Augenschein nothwendig werden sollte, ist dieser in der Kirche, wo die Hostien aufbewahrt werden, bei verschlossenen Thüren vorzunehmen und der Priester hat die konsekrirten Hostien vorzuzeigen.

Wenn die konsekrirten Hostien, welche das corpus delicti ausmachen, ohnehin in der Aufbewahrung eines Priesters sind, findet keine Auslieferung statt, sondern die sichere Aufbewahrung und der etwa nothwendige Augenschein hat auf die angegebene Art zu geschehen.

68.

Cirkular des k. k. Kreisamtes V. U. W. W. an die in diesem Kreise befindlichen Landgerichte vom 13. September 1837 in Folge Auftrages der hohen Hofkanzlei vom 14. Juli 1837, Z. 15,422, Regg. Z. 49,179.

In Folge des Auftrages der hohen Hofkanzlei vom 14. Juli d. J., Z. 15,422, Regg. Z. 49,179, wird aus Anlaß eines vorgekommenen Falles der von Hochderselben, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und Gesetzgebungs-Hofkommission, zur Beseitigung der, über die Anwendung des §. 29 des I. Thls. des St. G. B. entstandenen Zweifel gefaßten und mit der Regierungs-Verordnung vom 22. Februar 1828, Z. 9805, Kreisamts-Cirkular vom 14. März 1828, Z. 4742, kundgemachten Be-

schluß in Erinnerung gebracht, nach welchem im Falle des Zusammentreffens eines Verbrechens mit einer schweren Polizei-Uebertretung, wenn auf die Letztere eine andere Strafart als Arrest oder körperliche Züchtigung selbstständig oder cumulativ verhängt ist, der Kriminalrichter auf die schwere Polizei-Uebertretung gar keinen Einfluß zu nehmen, sondern der politische Richter über die schwere Polizei-Uebertretung selbstständig und allein zu erkennen hat.

69.

Cirkular der k. k. n. ö. Landesregierung vom 28. September 1837, Z. 54,289, den Landgerichten im V. U. W. W. kundgemacht mittelst Kreisschreiben vom 7. Oktober 1837.

Se. k. k. Majestät haben laut hohem Regierungsdekrete vom 26. v., 7. d. M., Z. 54,289, nach Eröffnung des k. k. n. ö. Appellations- und Kriminalobergerichtes vom 19./23. d. M., Z. 10,240, mit hohem Hofdekrete vom 11. September d. J., Z. 5217, den, von dem k. k. n. ö. Appellationsgerichte gefaßten Beschluß: daß der im §. 450, I. Thls. St. G. gestattete Zutritt zu Verbrechern in den letzten drei Tagen vor ihrer Hinrichtung lediglich auf die Verwandten derselben und solche Personen zu beschränken sey, welche der Verurtheilte selbst zu sehen und zu sprechen wünscht, in so ferne das Kriminalgericht die Zulassung derselben nicht bedenklich oder gefährlich fände, zu genehmigen befunden.

70.

Cirkular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. Oktober 1837.

Anwendung des §. 178 St. G. B. I. Thls. Litt. a, auf die im Laufe der Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung bei der Behörde abgegebenen falschen Zeugenaussagen.

Laut hohen Hofkanzleidekretes vom 20. September

1837, Z. 23,651, haben Se. k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April 1837 über die zur Sprache gekommene Frage: ob die Bestimmung des §. 178, St. G. B. I. Thls. Litt. a, auch auf jene falschen Zeugenaussagen Anwendung finde, welche von den zur Untersuchung der schweren Polizeiübertretungen bestellten Behörden abgegeben werden, anzuordnen gefunden: Der §. 178 Litt. a, des St. G. B. I. Thls. ist nicht nur auf jene von einem Civil- und Kriminal-Gerichte abgelegten falschen Zeugenaussagen, sondern auch auf jene anwendbar, die im Laufe der Untersuchung einer schweren Polizeiübertretung von jener Behörde abgegeben werden, welchen hierüber die Gerichtsbarkeit zugewiesen ist.

71.

Cirkular des k. k. Kreisamtes V. U. W. W. vom 20. October 1837, in Folge Zuschrift des n. ö. Appellationsgerichtes vom 13. October 1837, Z. 10,853.

Um den wichtigen Zweck der Strafanstalt, moralische Besserung der Sträflinge, zu erzielen, und eben deßhalb bösartige Sträflinge von minder Bedenklichen so viel als möglich entfernt zu halten, hat die k. k. n. ö. Regierung die Eintheilung der Sträflinge im hiesigen Strafhause und ihre Absonderung nach drei Kathegorien angemessen befunden, nämlich:

1. minder verdorbene besonders jüngere;
2. mehr verdorbene und bedenkliche;
3. besonders bösartige und unverbesserliche.

In Folge der Zuschrift des n. ö. Appellationsgerichtes vom 13. Oktober d. J., Z. 10,853, werden sämmtliche Landgerichte zur Zustandebringung dieser Eintheilung angewiesen, künftig in den nach dem Hofdekrete vom 30. November 1821, Z. 1818, mit dem Sträflinge ins Strafhaus abzugebenden Auskunfts-Tabellen in der neunten Rubrik eine bestimmtere Charakteristik des Gemüthszustandes und der größeren oder minderen Bedenklichkeit des abgeurtheilten Verbrechers einzuschalten.

72.

Patent vom 24. October 1837.

Wir Ferdinand der Erste ꝛc. ꝛc.

Die deutsche Bundesversammlung hat über die Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund und über die gegenseitige Auslieferung der Staatsverbrecher in der Sitzung vom 18. August 1836 mit unserer Mitwirkung und Beistimmung nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Erster Artikel. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jenen der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der, in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Zweiter Artikel. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtiget sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates

selbst, oder in demselben schon wegen anderen ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtiget ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Wir befehlen daher, diesen Bundestags-Beschluß seinem ganzen Inhalte nach in Unseren zum deutschen Bunde gehörigen Staaten genau zu befolgen und in Vollzug zu setzen.

Zugleich verordnen Wir hiermit: daß der in dem ersten Artikel vorstehenden Bundestags-Beschlusses in Rücksicht der Bestrafung der Angriffe auf den deutschen Bund angenommene Grundsatz, auch in Unsern zum deutschen Bunde nicht gehörigen Staaten, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 eingeführt ist, zur Anwendung gebracht werden solle.

73.

Cirkular der k. k. n. ö. Landesregierung vom 23. November 1837, Z. 62,892, an sämmtliche Kreisämter zur Bekanntgebung an die Landgerichte *).

Da in diesem Jahre besonders die Entweichungen verhafteter Inquisiten so häufig geworden sind, und der Vermuthung Raum geben, daß von Seite der Landgerichte und Gefangenpersonale nicht die vorschriftmäßige Wachsamkeit für deren verläßliche Verwahrung angewendet wird, und daß insbesondere die öftern Visitationenen die auch Nachts Statt finden sollen, vernachläßigt werden, so wird in Folge des von dem k. k. n. ö. Appellations- und Kriminalobergerichte unterm 30. Oktober anher gelangten Ansinnens befohlen, sämmtlichen Landgerichten und dem Gefangenwärterpersonale seines Kreises die genaue Befolgung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere die sorgfältige

*) Im Kreise V. U. W. W. kund gemacht mittelst Kreisamts-Cirkulare vom 28. November 1837.

Prüfung und Auswahl der Gerichtsdiener und Gefangenwärter, die öftere und umsichtige Vornahme der Arrestvisitationen, sowohl durch den Gerichtsvorstand, als durch die Gerichtsdiener bei Tag und auch zur Nachtzeit, die Entfernung aller weiblichen Personen zur Aufsicht der Gefangenen und zur Ueberbringung der Nahrung in die Arreste wiederholt auf das Nachdrücklichste einzuschärfen.

Die Landgerichte haben sich daher hiernach zu richten und gewärtig zu seyn, daß das Kreisamt sich bei jeder Gelegenheit überzeugen werde, ob diese Arrestvisitationen sowohl von Seite des Richters als des Gefangenwärters gehörig vorgenommen werden, und ob das dießfalls vorgeschriebene Protokoll hierüber überzeugende Auskunft gebe.

74.

Dekret der k. k. n. ö. Regierung vom 4. Jänner 1838, Z. 213, den Landgerichten im V. U. W. W. kundgemacht mittelst Kreisamts-Cirkulare vom 23. Jänner 1838.

In Beziehung auf das unterm 24. Dezember v. J., Z. 22,440, kundgemachte Allerhöchste Patent vom 24. Oktober 1837 wegen Ausführung der Beschlüsse des deutschen Bundes vom 18. August 1836 hat das k. k. n. ö. Appellationsgericht der hohen Regierung mit Note vom 27. Dezember 1837, Z. 13,332, zur weitern Verfügung eröffnet: daß demselben mit Hofdekret vom 30. Oktober 1837, Z. 6340, bemerkt wurde: daß die Vorschriften des Hofdekrets vom 10. December 1808, Z. 874, auch in den in dem zweiten Artikel des gedachten Bundestags-Beschlusses bezeichneten Fällen der Auslieferung der, eines Staatsverbrechens verdächtigen Personen ihre Anwendung finden.

Hievon werden sämmtliche Landgerichte in Folge hohen Regierungsdekretes vom 4. d. M., Z. 213, zur genauen Darnachachtung verständiget.

75.

Cirkular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. Februar 1838.

Ueber die allerhöchsten Bestimmungen in Betreff der höheren Revision der Beschlüsse der Kriminalgerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird.

Se. k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzleidekrets vom 20. Jänner l. J., Z. 1050, in Betreff der höhern Revision der Beschlüsse der Kriminalgerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird, mit allerhöchster Entschließung vom 21. November 1837 folgende Bestimmungen festzusetzen geruht:

§. 1.

Landesfürstliche Kollegialgerichte, dann mit einem geprüften Bürgermeister und wenigstens zwei geprüften Räthen besetzte Magistrate, müssen nur in Rücksicht des Hochverrathes und der in den §§. 57 und 58 des I. Thls. des St. G. B. bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen dem Appellationsgerichte von Amtswegen zur Revision vorlegen. In Rücksicht aller übrigen Verbrechen sind sie ohne höhere Revision ihrer Beschlüsse von dem weiteren Verfahren bei Kriminal-Untersuchungen abzulassen ermächtiget.

§. 2.

Die übrigen Kriminalgerichte sind in Rücksicht aller in den §. 433 des I. Thls. des St. G. B. bezeichneten Verbrechen die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen dem Appellationsgerichte vorzulegen verpflichtet.

§. 3.

Das Appellationsgericht, hat, wenn es die ihm vorgelegten Ablassungs-Beschlüsse zu bestätigen findet, diese Bestätigung nur in Rücksicht des Hochverrathes und der Störung der öffentlichen Ruhe von Amtswegen dem ober-

sten Gerichtshofe zur Revision vorzulegen, in Beziehung auf alle übrigen Verbrechen aber dieselben keiner höheren Revision zu unterziehen.

§. 4.

In so fern nach den vorstehenden Bestimmungen zur Ablassung von dem weiteren Verfahren bei der Voruntersuchung über ein vollbrachtes Verbrechen die Bestätigung des Appellationsgerichtes oder des obersten Gerichtshofes erforderlich ist, muß sie auch bei der Voruntersuchung über den Versuch und bei den eingeleiteten Vorerhebungen zur Wiederaufnehmung einer Untersuchung eingeholt werden.

§. 5.

Wenn in den Fällen der §§. 1, 2, 4 zwar eine Handlung als Verbrechen angezeigt, oder um eine Kriminal-Untersuchung angesucht worden ist, das Kriminalgericht selbst aber zu dem Anfange einer Voruntersuchung sich nicht bestimmt findet, und von der Anzeige oder Schrift keinen Gebrauch zu machen beschließt, so bedarf es dazu keiner höhern Bestätigung.

§. 6.

Diese Verordnung ist auf alle nach Kundmachung derselben von den Kriminalgerichten erster und zweiter Instanz zu fassenden Beschlüsse anzuwenden. Die bisher in Kraft gewesenen Vorschriften über die höhere oder höchste Revision der Ablassungs-Beschlüsse werden hiemit aufgehoben.

76.

Dekret der k. k. vereinten Hofkanzlei an die sämmtlichen Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara ddo. 15. Februar 1838, Z. 1940/144.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des St. G. B. I. Thls. und die hinsichtlich der Bemessung der Alimentationsgebühren überhaupt bestehenden Vorschriften, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer festzusetzen beschlossen: daß den vom Amte und Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten,

wenn sie sich im Kriminal-Inquisitions-Arreste befinden, kein Anspruch auf die unentgeldliche daselbstige Verpflegung auf öffentliche Kosten zustehe, sondern daß von der einem solchen Beamten bewilligten Alimentation vor Allem dessen eigener Unterhalt im Inquisitions-Gefängnisse zu bestreiten ist.

77.

Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 3. Oktober 1837, Z. 56,215, laut Zuschrift des n. ö. Appellations- und Kriminal-Obergerichtes vom 9. Februar 1838, Z. 2538, den Landgerichten im V. U. W. W. kund gegeben mittelst Kreisamtscirkular vom 23. Februar 1838, Z. 3093/272.

Laut einer Zuschrift des n. ö. Appellations- und Kriminal-Obergerichtes vom 9. Februar d. J., Z. 2538, wurden durch eine Verfügung der k. k. n. ö. Regierung vom 3. Oktober v. J., Z. 56,215 sämmtliche Strafarreste im k. k. Strafhause in Wien, in nachfolgende Kathegorien abgetheilt:

I. Für Männer:

1. Kathegorie für die bedenklichsten und bösartigsten,
2. Kathegorie für die minder bedenklichen,
3. Kathegorie für die noch weniger bedenklichen, gutmüthigen und jüngeren, einer Besserung fähigen Sträflinge.

II. Für Weiber.

1. Kathegorie für die bedenklichsten, gefährlichsten und bösartigsten.
2. Kathegorie für die minder bedenklichen und jüngern, einer Besserung fähigen.

Zur Erzielung dieser Absonderung der in das Strafhaus einzuliefernden Sträflinge und um der Strafhaus-Verwaltung zur Bestimmung der Kathegorie einen sichern Anhaltspunkt zu verschaffen, werden sämmtliche Kriminalgerichte im Nahmen des Appellations- und Kriminalober-

gerichtes im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 20. Oktober v. J., Z. 18237, angewiesen, in den mit den Sträflingen in das k. k. Provinzial-Strafhaus abzugebenden Auskunfts-Tabellen in der 9. Rubrik nebst der bestimmten Charakteristik des Gemüthszustandes des Sträflings, zugleich auch nach der vollsten, aus der Kriminal-Untersuchung hervorgegangenen Ueberzeugung kurz anzuführen, in welche der oben erwähnten Kathegorien der Sträfling gehöre.

78.

Dekret der k. k. n. ö. Regierung vom 28. Juni 1838, Z. 36759, den Landgerichten des V. U. W. W. bekannt gegeben mittelst Kreisamts-Cirkulare vom 12. Juli 1838.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte einer Eröffnung des k. k. n. ö. Appellationsgerichtes vom 16. Juni d. J., Z. 7269, über den erhobenen Zweifel, ob die absichtliche Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren, Gegenstand einer Kriminal-Untersuchung seyn könne, mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1838 für künftig sich ergebende Fälle zu bestimmen befunden, daß durch jene Verfügungen, welche auf die Abnahme ungesetzlicher oder zu hohen Taxen und Gebühren, Geldstrafen verhängen, die Beurtheilung und Bestrafung des Faktums als Verbrechen, insoferne dasselbe sich nach dem Strafgesetze als solches darstellt, nicht ausgeschlossen werde; daß aber die Geldstrafe in den Fällen nicht einzutreten habe, in welchen gegen denselben Beschuldigten auf eine Criminalstrafe erkannt wird.

79.

Cirkulare des k. k. Kreisamtes V. U. W. W. vom 10. Juli 1838, Z. 11853/1275.

Laut Regierungs-Verordnung vom 20. v. M., Z. 34391, hat das k. k. n. ö. Appellationsgericht der k. k. n. ö. Regierung mit Note vom 8. Juni d. J., Z. 6995, nachfolgende Hofverordnung vom 28. Mai d. J., Z. 3032, hin-

sichtlich der Weisungen, welche das großherzoglich Baden'sche Justiz-Ministerium, wegen der Vollziehbarkeit der Urtheile k. k. österreichischer Gerichte, an die dortigen Gerichtshöfe erlassen hat, zur Bekanntmachung an sämmtliche Gerichtsbehörden auf dem Lande mitgetheilt: »Ueber einige, hinsichtlich der Anwendung des Hofdekretes vom 14. Mai 1819, Z. 1561, welches der Justizgesetz-Sammlung vom Jahre 1819, pag. 87 eingeschaltet ist, vorgekommene Zweifel hat, nach mittelst der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Kanzlei gepflogenen Korrespondenz das großherzoglich Baden'sche Justiz-Ministerium zu Folge Note der Ersteren vom 26. Februar 1838 am 13. December 1837 an die dortigen Gerichtshöfe folgende Weisung erlassen:

In Beziehung auf die Verordnung vom 5. Jänner 1819 über die Vollziehbarkeit der Urtheile k. k. österreichischer Gerichte, wurde mit der k. k. Regierung folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Frage, ob das Gericht, dessen Urtheil zum Vollzug gebracht werden soll, zur Entscheidung kompetent war, ist nach der Gesetzgebung des Staates zu beurtheilen, dem jenes Gericht angehört.
2. Das Gericht, welches um Urtheils-Vollzug requirirt wird, hat daher in der Regel diese Frage keiner nochmaligen Prüfung zu unterwerfen; sondern die Entscheidung, welche das requirirende Gericht ausdrücklich oder stillschweigend darüber gegeben hat, als maßgebend anzuerkennen.
3. Sollten sich jedoch gegen diese Entscheidung erhebliche Zweifel aufdringen, oder von der Partei, gegen welche das Urtheil zum Vollzuge kommen soll, vorgebracht werden, so hat das requirirte Gericht, ohne eine Partei-Verhandlung dießfalls anzuordnen, diese Zweifel dem requirirenden Gerichte bekannt zu machen, und dasselbe um Aufklärung anzugehen.
4. Wenn die Aufklärung, welche das requirirende Gericht ertheilt, dem requirirten Gerichte als genügend

erscheint, so verfügt es nunmehr den Vollzug; im andern Falle hat es seine Bedenken dem dießseitigen Ministerium vorzutragen, und dessen Verfügung zu gewärtigen.

Nach dem weitern Inhalte der oberwähnten Note des k. k. n. ö. Appellationsgerichtes wird diese Weisung in Folge Hofdekrets vom 18. Mai d. J., Hofzahl 3032, zur Beobachtung der genauen Reciprocität von Seite der österreichischen Gerichte mit dem bekannt gemacht: daß in dem §. 4 angeführten Falle, wenn das requirirte Gericht die Aufklärung des requirrenden nicht genügend findet, es seine Bedenken mittelst des Obergerichtes dem obersten Gerichtshofe vorzulegen und dessen Verfügung zu gewärtigen habe.

80.

Cirkulare der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. August 1838.

Ueber die Zulassung der Auditoriats-Praktikanten zu den Richter-Prüfungen bey den Civil-Appellationsgerichten.

Seine Majestät haben laut hohen Hofkanzleidekretes vom 3. v. M., Z. 16269, in Betreff der Zulassung der Auditoriats-Praktikanten zu den Richter-Prüfungen bey den Civil-Appellationsgerichten mit allerhöchster Entschließung vom 12. Mai l. J. nachfolgende Bestimmung herabgelangen zu lassen geruhet:

Auditoriats-Praktikanten, welche von dem Militär-Appellationsgerichte nach vorgenommener Prüfung das Zeugniß ihrer Fähigkeit zu Auditoren erhalten haben, sind auf ihr Ansuchen von den Civil-Appellationsgerichten ohne weitere Bescheinigung einer Civil- oder Criminal-Praxis zu den Richter-Prüfungen zuzulassen.

Bei den mit diesem Prüfungs-Zeugnisse des Militär-Appellationsgerichtes noch nicht versehenen Praktikanten kann die Auditoriats-Praxis die Stelle der als Vorbereitung zu den Richter-Prüfungen durch allerhöchste Entschließung

vom 27. Februar 1827 vorgeschriebenen Civil- und Kriminal-Praxis nicht vertreten.

In Rücksicht der Stabs- und Regiments-Auditoren bleiben die Vorschriften des Hofdekretes vom 16. Juli 1808 unverändert.

Das in der vorstehenden allerhöchsten Entschließung vom 12. Mai l. J. erwähnte, von der k. k. obersten Justizstelle am 16. Juli 1808, sub Nr. 2654/2231, an sämmtliche k. k. Appellationsgerichte erlassene Dekret lautet folgender Maßen:

Man ist auf die gemachten Anfragen, ob und welche Auditore einer neuen Prüfung bei den Civil-Appellationsgerichten zu unterziehen sind, wenn sie in die Civil-Justiz-Dienstleistung übertreten wollen, mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß

a) General-Auditor-Lieutenants und wirkliche Stabs-Auditore, dann jene Regiments-Auditore, welche für das Stabs-Auditoriat die sogenannte strengere Stabal-Prüfung abgelegt haben, in keinem Falle zu einer neuen Prüfung bei den Civil-Appellationsgerichten; hingegen

b) Regiments-Auditore dann zu einer neuen Prüfung durch die Civil-Appellationsgerichte zu ziehen sind, wenn sie sogleich um eine Landrathsstelle oder eine Rathsstelle bei einem Magistrate der Hauptstadt der Provinz sich bewerben.

Bei niedrigeren Justiz-Kategorien und bei der Konkurrenz um ein Criminal-Amt überhaupt, bedürfen auch Regiments-Auditore keiner neuerlichen Prüfung.

Wo übrigens in jedem einzelnen Falle die Verdienste, Eigenschaften und die Tauglichkeit des Bewerbers aus dem Militär-Justiz-Stande mit Rücksicht auf die anderen Mitkonkurrenten ohnedieß näher zu beurtheilen sind.

81.

Kundmachung der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. August 1838 in Folge hohen Dekretes der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 30. Juli 1838, Z. 18879.

Vertrag, welcher wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich rc. rc. und Sr. Majestät dem Könige von Sardinien rc. rc. am 6. Juni 1838 zu Turin abgeschlossen, am 21. desselben Monats von Sr. k. k. Majestät ratificirt worden ist, und dessen Ratifikationen am 6. Juli 1838 zu Turin ausgewechselt worden sind.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Sardinien, gleichmäßig überzeugt, daß, indem Sie Verbrechern selbst eine heilsame Schranke gesetzt, und zugleich mit der Hoffnung der Straflosigkeit ein Antrieb zur Begehung derselben entfernt wird, und nicht minder von der Ueberzeugung durchdrungen, daß durch die Verhaftung der Verbrecher und ihre Auslieferung an die Gerichte, deren natürlicher Gerichtsbarkeit sie unterworfen sind, für die öffentliche Sicherheit heilsame Fürsorge getragen, eine unparteiische Rechtspflege befördert und zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen und bürgerlichen Ordnung beigetragen wird, haben Sich einverständlich zu dem Beschlusse bewogen gefunden, die Beobachtung dieses wechselseitigen Verfahrens durch eine eigene Uebereinkunft zu regeln, und haben zu diesem Ende mit Ihren Vollmachten versehen:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich rc. rc. den Herrn Grafen Lazzaro Ferdinando Brunetti, Ritter erster Klasse des kaiserl. österr. Ordens der eisernen Krone, Commandeur des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens, Großkreuz des königl. Ordens Karls III. von Spanien und des königl. dänischen Danebrog-Ordens, Allerhöchstihren Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner

königl. sardinischen Majestät; und Seine Majestät der König von Sardinen rc. rc. den Herrn Grafen Clemens Solaro della Margarita, Ritter-Großkreuz mit dem großen Bande des königl. und Militär-Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Großkreuz des königl. spanischen Ordens Isabella der Katholischen, Ritter des päpstlichen Christus-Ordens, Allerhöchst ihren ersten Staats-Secretär für die auswärtigen Anlegenheiten, welche nach Auswechslung ihrer in gebührender Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel überein gekommen sind:

I. Artikel.

Jeder, welcher in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich einer von dem österreichischen Strafgesetzbuch als Verbrechen bezeichneten Handlung beinzichtigt oder schuldig befunden worden ist, und Jeder, welcher in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien einer verbrecherischen Handlung beinzichtigt erscheint oder schuldig befunden worden ist, die nach den daselbst in Kraft stehenden Gesetzen mit einer Eisenstrafe von mindestens zwei Jahren, oder mit einer andern eben so lange dauernden härteren Leibesstrafe als jene des Gefängnisses belegt wird, soll verhaftet, und an die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, auf dessen Gebiethe das Verbrechen begangen worden ist, ausgeliefert werden.

II. Artikel.

Die Verhaftung der Schuldigen und Angeklagten soll nicht allein auf Ansuchen eines Gerichtes desjenigen der beiden Staaten, auf dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden ist, sondern auch von Amtswegen statt finden. Ihre Auslieferung aber soll stets der Gegenstand einer unmittelbaren ämtlichen Reklamation der betheiligten Regierung selbst seyn, und an den Gränzen beider Staaten vollzogen werden.

Eine solche Reklamation hat, was die Verurtheilten betrifft, mit der Uebersendung des Urtheils, jedoch nur zur Kenntnißnahme, rücksichtlich der bloß Beinzichtigten aber mit der einfachen Angabe des Verbrechens zu geschehen.

III. Artikel.

In keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde, sollen die hohen abschließenden Theile verbunden seyn, die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen zuzugestehen. Wenn daher ein Unterthan der einen Regierung, nachdem er in den Staaten der andern ein Verbrechen begangen, in sein Vaterland zurückgekehrt wäre, so darf er nicht ausgeliefert werden, sondern es soll gegen ihn von Amtswegen von den Gerichten des Staates, welchem er angehört, verfahren und eintretenden Falles die in den daselbst geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des anderen Staates gehalten, diesen Gerichten die Zeugenverhöre und die auf die Verbrechen bezüglichen Akten entweder in Urschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift so wie auch dasjenige, was das corpus delicti ausmacht, und überhaupt jedes zur Ueberweisung des Schuldigen geeignete Beweismittel mitzutheilen.

Das Urtheil aber soll von einer Regierung der andern zur bloßen Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

IV. Artikel.

Sollte der Fall eintreten, daß ein nach den obenstehenden Bestimmungen auszuliefernder Verbrecher, in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, Kriegsdienste genommen hätte, so wird hiermit festgesetzt, daß die anfordernde Regierung an diejenige, welcher die Auslieferung obliegt, hundert Piemontesische Lire oder vierzig Gulden österreichischer Conventions-Münze als Ersatz für die Anwerbungskosten, für das Handgeld, für die Bekleidung und dergleichen zu entrichten hat.

V. Artikel.

Wenn eine der beiden Regierungen die Auslieferung eines Individuums wegen eines außerhalb der beiderseitigen Staatsgebiete begangenen Verbrechens, welches den anfordernden Staat zu einem gerichtlichen Verfahren gegen dasselbe veranlaßt, nachsuchen sollte, so behalten sich die hohen abschließenden Theile vor, mit Rücksicht auf die mit

andern Staaten bestehenden Verträge, so wie auf die Beschaffenheit und die Umstände des Verbrechens die Auslieferung zu bewilligen oder zu verweigern.

VI. Artikel.

Im Fall derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, schon früher ein Verbrechen in dem Staate, an welchen die Anforderung ergeht, begangen hat, so soll es Letzterem frei stehen, entweder vor der Gewährung der Auslieferung dem Verbrecher die verdiente Strafe abbüßen zu lassen, oder aber denselben zugleich mit den Untersuchungs-Akten zu dem Ende auszuliefern, damit diese den Gerichten des anfordernden Staates zur Richtschnur dienen können, um eine verhältnißmäßige Verschärfung der Strafe eintreten zu lassen. Ein gleiches Verfahren soll in Bezug auf jenen Verbrecher beobachtet werden, der in dem Staate, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, ein späteres Verbrechen begangen hätte, wenn dieses gleich schwer oder schwerer als dasjenige wäre, dessen er sich in dem Gebiethe des reklamirenden Staates schuldig gemacht hat. Im Falle eines minderen Verbrechens soll aber die Auslieferung zugestanden werden.

VII. Artikel.

Wenn vor der Auslieferung von den Beamten des Staates, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, Untersuchungs- oder andere Akten zur Erhebung des Thatbestandes aufgenommen worden wären, so sollen sie dem anfordernden Staate gegen alleinige Erstattung der Schreibgebühren ausgehändigt werden.

Nebst den Untersuchungs- und anderen Akten, sollen Waffen, Geld und alle andern auf die Untersuchung Bezug habenden Gegenstände ausgeliefert werden.

VIII. Artikel.

Sowohl die entwendeten als nicht entwendeten Sachen, welche im Laufe der Untersuchung als Eigenthum dritter Personen erkannt werden, sollen, nach gehörig in der Untersuchung davon gemachtem Gebrauche, den Eigenthümern kostenfrei zurückgegeben werden, sobald sie nämlich

ihre Ansprüche vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnortes oder vor dem Untersuchungsrichter, vermittelst rechtsgültiger Beweise begründet und darauf einen günstigen Bescheid erhalten haben. Ueber die den Verbrechern zugehörigen und bei ihnen gefundenen Sachen soll nach den Gesetzen des Staates, in welchem das Urtheil vollzogen wird, verfügt werden.

IX. Artikel.

Was die Verhaftung der Verbrecher betrifft, so können die ordentlichen Gerichtsbehörden, so wie auch die Polizei-Beamten beider Staaten darüber unter einander das Einvernehmen pflegen und dieselben vollziehen lassen, doch sind sie gehalten, sogleich die Regierung, welcher sie unterstehen, davon in Kenntniß zu setzen, damit das Ansuchen um die Auslieferung des Verhafteten gestellt, und wenn der Fall hierzu vorhanden ist, das Zugeständniß derselben gemacht werden könne.

X. Artikel.

Diejenige Regierung, welche in Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft in dem Falle ist, zur Auslieferung irgend eines Verurtheilten oder Angeklagten aufgefordert zu werden, darf denselben weder begnadigen, noch ihm freies Geleit oder Straflosigkeit zusichern, mit Ausnahme desjenigen freien Geleites, welches zum Behufe des Beweises wegen anderer Verbrechen nach den Vorschriften und Uebungen des Strafrechtes ertheilt wird. Dasselbe soll jedoch, so wie jedes andere, was solchen Verbrechern zugestanden worden wäre, zurückgenommen, oder als ungültig angesehen werden, sobald die Verbrecher von der andern Regierung rechtmäßig zurück gefordert werden.

XI. Artikel.

Wenn zur Führung des Untersuchungs-Prozesses die Einvernehmung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, benöthigt wird, so soll dieselbe vermittelst der gewöhnlichen Ersuchschreiben verlangt werden.

XII. Artikel.

Bei grausamen oder solchen verbrecherischen Handlun-

gen, welche die öffentliche Ruhe zu stören geeignet sind, und an welchen Unterthanen des einen oder des anderen Staates Theil genommen haben, sollen sämmtliche Mitschuldige dem Richter des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, zu dem Ende ausgeliefert werden, damit nach vorläufig zwischen den beiderseitigen Untersuchungsrichtern gepflogenen Einvernehmen, die zur vollständigen Beweisführung nöthigen Gegenstellungen und Verhöre vorgenommen werden können; worauf sodann die dem Staate, welcher um die Auslieferung ersucht worden, angehörigen Schuldigen diesen zurückgestellt werden sollen, um von seinen Gerichtshöfen abgeurtheilt zu werden.

XIII. Artikel.

Die vorsetzlichen Verhehler der in der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffenen Verbrechen sollen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie denselben wissentlich eine Freistätte, Hülfe oder Beförderung gewährt haben, behandelt werden.

XIV. Artikel.

Da es den öffentlichen Lokal-Beamten, besonders gegen die Gränze hin, pflichtmäßig obliegt, ein wachsames Auge auf das Treiben der arbeitslosen, umherziehenden Fremden zu haben, so werden sie, wenn ein in der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhergesehener Fall eintritt, den Bestimmungen derselben eifrigst nachzukommen sich angelegen seyn lassen.

XV. Artikel.

Zur besseren Handhabung der Polizei in beiden Staaten sollen in dem Falle, wo von der einen oder der andern Regierung die aus was immer für einem Grunde aus ihrem Gebiethe Abgeschafften bis an die Gränze abgeführt werden, die Behörden des einen Staates es sich angelegen seyn lassen, jene des anderen Staates wenigstens zwei Tage vorher davon in Kenntniß zu setzen, damit diese in Beziehung auf solche Personen, die, einer klugen Vorsicht und Wachsamkeit entsprechenden Maßregeln schnell und sicher einleiten können.

XVI. Artikel.

Gleicherweise sollen die beiderseitigen Richter und Gerichtsbehörden, in deren Gerichtsbezirke sich solche Personen befinden, die angeschuldigt sind, Verbrechen, auf welche sich die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt, begangen zu haben, alle mögliche Sorgfalt anwenden und im vollkommenen Einverständniß unter einander vorgehen, um deren Anhaltung zu bewirken, so wie auch um wechselseitig den Ersuchschreiben wegen der Zeugenverhöre und wegen anderen Erhebungen und Nachforschungen, welche die aufrechte Handhabung der Strafgerechtigkeit erheischen dürfte, unmittelbare Folge zu geben, endlich auch um die ungesäumte Abfassung der dießfälligen Untersuchungs-Akten zu veranlassen.

XVII. Artikel.

Die Unterhaltskosten der Verbrecher von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem ihrer Auslieferung, so wie die Kosten des Unterhaltes der Pferde, sollen dem anfordernden Staate zur Last fallen, und nach dem, was in dem Staate, an welchen die Auslieferungs-Forderung gestellt wird, für andere Verhaftete eingeführt ist, bemessen werden, mit Ausnahme jedoch der größeren Auslagen, welche die Eigenschaft und die Umstände der verhafteten Personen, oder andere Beweggründe veranlassen dürften, und welche eben so wie jene für die Abschriften der Untersuchungs-Akten von 6 zu 6 Monaten, nach Maßgabe der besonders darüber beizubringenden Ausweise, zurück zu zahlen und zwischen den beiden Regierungen abzurechnen sind.

XVIII. Artikel.

Die zur Verfolgung der Verbrecher herbeigeeilte oder abgesendete bewaffnete Mannschaft soll an den Gränzen beider Staaten einhalten. Auf dem Gebiethe des anderen Staates dürfen die Verbrecher nur von einem oder höchstens zwei Individuen, welche unbewaffnet und mit einem sie legitimirenden Amtsbefehl versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte verfolgt werden, um von den daselbst befindlichen Civil- und Militärbehörden deren Auslieferung

zu verlangen. Letztere sollen sogleich alle möglichen Mittel anwenden, das oder die verfolgten Individuen aufzufinden und unverzüglich verhaften zu lassen. Das festgenommene Individuum soll in den Gefängnissen des Staates, wo die Verhaftung erfolgt ist, in Gewahrsam gehalten werden, damit die vor der Auslieferung zwischen den Regierungen zu pflegenden ministeriellen Verhandlungen Platz greifen können.

XIX. Artikel.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll während der Dauer von 5 Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikation an gerechnet, volle Kraft und Wirksamkeit haben. Sie soll von 5 zu 5 Jahren als erneuert angesehen werden, wenn nicht einer der beiden abschließenden Theile 6 Monate vor dem Ablauf des erwähnten Zeitraums seine Absicht, davon zurück zu treten, kund gibt.

XX. Artikel.

Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen zu Turin nach Verlauf eines Monats, von dem Tage der Unterfertigung an gerechnet, und wo möglich noch früher ausgewechselt werden, worauf sie in beiden Staaten mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten bekannt zu machen ist.

Dieser Vertrag wird in Folge hohen Dekretes der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 30. Juli 1838, Z. 18,879, bekannt gemacht.

82.

Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 7. November 1838, Z. 62,899, den Landgerichten im V. U. W. W. bekannt gemacht mittelst Kreisamtscirkular vom 21. November 1838, Nr. 20,226/2160.

Der §. 526 des St. G. B. I., und der 444. §. des St. G. II. Thls. bestimmt ausdrücklich, daß keine andern Vergütungen, Taxen, oder Ersätze aufgerechnet werden können, als welche in dem Gesetze ausdrücklich gestattet sind. Ungeachtet dieser klaren Bestimmungen, und

der von Sr. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni 1822 ausgesprochenen Willensmeinung, daß es in Ansehung des, den Inquisiten betreffenden Kostenersatzes, bei den Bestimmungen des Strafgesetzes zu bleiben habe, wird sich doch hie und da, besonders bei Untersuchungen in schweren Polizei-Uebertretungen, oder auch einfachen Polizei-Vergehen von den Strafgerichten erlaubt, den zum Ersatz schuldig erkannten Untersuchten, Auslagen auf Beheitzung, Reinigung und Räucherung der Arreste, Arzeneien, Bezahlung des Arztes, auf Wäsche, Lagerstroh ꝛc. vereint oder theilweise aufzurechnen, obschon diese Auslagen nicht zu jenen gehören, welche nach dem Strafgesetze zur Wiederhereinbringung von den Ersatzpflichtigen gestattet sind.

Wo also derlei gesetzwidrige Aufrechnungen in Uebung sind, sind solche als gesetzwidrig sogleich einzustellen.

Dagegen unterliegt es laut Hofkanzleidekretes vom 18. Oktober d. J., Hofzahl 22,069, bei dem Umstande, wo bereits mit Justizhofdekreten vom 12. November 1812, Nr. 17,162, und 9. November 1810, Nr. 916, gestattet ist, im Kriminalverfahren statt der in dem 535. §. des Strafgesetzes I. Theils bewilligten Verpflegsgebühr à 5 kr. täglich, den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag, in den Fällen, wo solcher angesprochen werden kann, als Vergütung gegen den Ersatzpflichtigen in Aufrechnung zu bringen, keinem Anstande, daß dieselbe Aufrechnungsart auch bei dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen und einfachen Polizeivergehen Platz greife.

83.

Cirkular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. März 1839, Z. 24.

Das Rekursrecht der im 463. §. des I. Thls. des St. G. B. bezeichneten Personen, gegen die vom Criminal-Obergerichte gemilderten Urtheile betreffend.

Se. k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleidekrets vom 26. Februar d. J., Z. 6480, mit allerhöchster Entschließung vom 5. September 1838, über die erhobenen Zweifel, ob in dem Falle, wo ein Kriminal-Strafurtheil von dem Kriminalgerichte erster Instanz in Gemäßheit des hohen Hofdekrets vom 25. November 1825, Nr. 1191 der Justiz-Gesetzsammlung, dem Kriminal-Obergerichte zu einer die Macht des ersten Richters überschreitenden Milderung vorgelegt und hierüber von dem Kriminal-Obergerichte entschieden worden ist, den in dem §. 463 des I. Theils des St. G. B. bezeichneten Personen, die Anbringung des Rekurses an das Kriminal-Obergericht noch freistehe, zu bestimmen befunden: daß in dem bezeichneten Falle kein Rekurs an das Kriminal-Obergericht mehr statt finde.

84.

Cirkular der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. März 1839, Nr. 25.

Wegen Auslieferung der Staatsverbrecher, auch aus jenen zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 Anwendung findet.

Se. k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzleidekrets vom 8. März d. J., Z. 7419, mit allerhöchster Entschließung vom 9. September 1838 anzuordnen geruhet, daß der zweite Artikel des durch allerhöchstes Patent vom 24.

Oktober 1837 kundgemachten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. August 1836, betreffend die Auslieferung der Staatsverbrecher auch in jenen zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 Anwendung findet, in Kraft gesetzt werde.

Diese allerhöchste Entschließung wird den politischen Unterbehörden nachträglich zu dem Hofdekrete vom 21. November 1837, Z. 28,387 (hierortige Intimation vom 6. Dezember 1837, Z. 69,274), mit dem Auftrage bekannt gegeben, diesen allerhöchsten Beschluß ungesäumt auf die bisherige übliche Weise zu verlautbaren.

85.

Cirkular der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. März 1839.

Die im §. 463 I. Thls. des St. G. B. sub b bis inclus. e bezeichneten Personen können auch dann den Rekurs ergreifen, wenn sich dessen der Inquisit begibt.

Se. k. k. Majestät haben aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über den Sinn des §. 463 I. Thls. des St. G. B. über allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle, durch die mit hohem Hofkanzleidekrete vom 9. März 1839, Z. 7371, dieser Landesstelle bekannt gegebene Allerhöchste Entschließung vom 4. Dezember 1838, zu erklären geruht: daß die im genannten Paragraphe sub b bis einschließig e bezeichneten Personen innerhalb der im §. 465 bestimmten Frist auch dann den Recurs ergreifen können, wenn der Beschuldigte erklärt: daß er auf den Rekurs Verzicht leiste, doch sey, wenn ein von diesen Personen für den Inquisiten, der auf den Rekurs verzichtete, ergriffener Rekurs ohne Erfolg bleibt, die Zeit, während welcher der Rekurs im Laufe war, der Strafe einzurechnen.

Alphabetisches Register über den Inhalt der Verordnungen.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

L.

M.

T.

U.

V.

W.

Z.





Wien, 1840.
Verlag von Mösle's Witwe und Braumüller.